

„Orientierungsrahmen der Landesgeschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt für die anstehende Leistungsbeschreibung eines vertikalen FAG-Gutachtens“

(Nach einstimmigen Beschluss des Präsidiums am 12.03.2024)

1. Das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt bekräftigt die Notwendigkeit einer vertikalen Begutachtung aufgrund der dem Gesetzgeber obliegenden Prüfungs- und Überwachungsfunktion, sowohl im Hinblick auf die Ermittlung einer angemessenen Finanzausstattung (vertikales FAG), als auch auf die Binnenverteilungsregelungen (horizontales FAG).
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, die Leistungsbeschreibung für das überwiegend vertikale Gutachten im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden zu formulieren.
3. Das Präsidium bekräftigt grundsätzlich ein Festhalten an einer aufgabenbezogenen Bedarfsermittlung beim kommunalen Finanzausgleich unter Rückgriff auf Daten der amtlichen Statistik, sofern diese zu einer echten aufgabenbezogenen und damit auskömmlichen Finanzausstattung führt. Das Gutachten soll die Erweiterung der amtlichen Statistik um die Vermögens- und Ergebnisrechnung ab dem Berichtsjahr 2025 in den Blick nehmen und gegebenenfalls Vorschläge für eine Übergangslösung bis zum Vorliegen valider Daten unterbreiten.
4. Das Präsidium stellt fest, dass die strittigen Fragen hinsichtlich der vertikalen Bedarfsermittlung nicht statisch sind, sondern seit der Einführung des aufgabenbezogenen FAGs in 2010 immer wieder auch Veränderungen unterliegen. Das Präsidium begrüßt daher, dass seitens des Landes in den letzten Jahren wesentliche, vom Städte- und Gemeindebund vorgeschlagene Korrekturfaktoren berücksichtigt und somit Fehler bei der Bedarfsermittlung beseitigt wurden. Jedoch muss Konsens bestehen, dass einmal getroffenen gemeinsame Entscheidungen zum Umgang mit diesen Fehlern nicht aus rein finanziellen Aspekten seitens des Landes zurückgenommen werden.
5. Das Präsidium begrüßt die Ankündigung des Landes, dass die zukünftigen Einnahmen auf Grund des Gesetzes zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau der erneuerbaren Energien nicht bedarfsmindernd bei der vertikalen FAG-Bedarfsermittlung Berücksichtigung finden sollen. Die mit dem Gesetz erhoffte Akzeptanz beim weiteren Ausbau erneuerbarer Energien durch eine Finanzierung zusätzlicher kommunaler Aufgaben vor Ort darf nicht durch das aufgabenbezogene FAG im Nachgang zu Gunsten des Landes konterkariert werden.
6. Das Präsidium fordert die Landesgeschäftsstelle auf sich dafür einzusetzen, dass u.a. folgende offene Kritikpunkte aus Sicht des SGSA in die gutachterliche Überprüfung einbezogen werden:
 - die 2022 wiedereingeführte bedarfsmindernde Anrechnung der vom Bund initiierten Kommunalentlastung,
 - die ausbleibende Berücksichtigung der heterogenen einzelgemeindlichen Gewerbesteuerverteilung,
 - die möglicherweise angedachte Wiedereinführung eines Benchmark-Ansatzes,
 - die ausbleibende anreizfreundlichere Berücksichtigung der kommunalen Konsolidierung und

- die Anrechnung der Einnahme aus örtlichen Steuern, Spenden, Sponsoring.
7. Das Präsidium spricht sich dafür aus, dass das Gutachten aktuelle Fragen im Zusammenhang mit der Kreisumlage aufgreift. So gilt es hinsichtlich der obergerichtlich bestätigten Verletzung der finanziellen Mindestausstattung einerseits Vorschläge für eine aufgabengerechte Finanzierung von Umlagezahlern und Umlageempfängern und andererseits Vorschläge für eine eventuell gezieltere Prognose der Umlageeinzahlungen und Umlageauszahlungen lt. amtlicher Statistik auf das jeweilige FAG-Jahr zu prüfen.
 8. Das Präsidium erwartet als einen wesentlichen Aspekt im Gutachten die Überprüfung und erforderlichenfalls Neubewertung der investiven Bedarfsermittlung. Das FAG muss gewährleisten, dass den Kommunen die notwendigen Mittel für die Refinanzierung der Investitionen in die Infrastruktur zur Verfügung stehen. Dafür sollten zukünftig:
 - die Brutto-Abschreibungen vollumfänglich in die Bedarfsermittlung einbezogen werden,
 - die Baukostensteigerungen über einen angemessenen Investitionszuschlag berücksichtigt werden und
 - die erdrosselnde Wirkung auf die Investitionen durch die Abschöpfung der Überschüsse in der laufenden Verwaltung beseitigt werden.

Das Präsidium bittet die Landesgeschäftsstelle sich dafür einzusetzen, dass diese Punkte im Gutachtenauftrag aufgegriffen werden und zudem das Zusammenspiel zwischen Abschreibungen, Fördermitteln und Tilgungsleistungen nachvollziehbar aufgearbeitet wird.

9. Durch den Rückgriff auf verzögert zu Verfügung stehende Datengrundlagen besteht die Notwendigkeit einer Prognose des ermittelten Bedarfs auf die jeweiligen FAG-Jahre. Das Präsidium spricht sich dafür aus, dass der bisherige Prognosefaktor Preiseentwicklung ergebnisoffen überprüft werden soll. Dabei sollte das Gutachten auch überprüfen, ob bei wesentlichen Positionen der Bedarfsermittlung, wie z.B. seit 2022 bei den Personalauszahlungen, geeignetere Prognoseindikatoren vorliegen. Beim Festhalten an dem Prognosefaktor Preiseentwicklung sollten Lösungsmöglichkeiten für hoch inflationäre Phasen mitbetrachtet werden.
10. Das Präsidium erwartet, dass der Ausgleichsstock ausreichend bemessen ist. Das Gutachten sollte in diesem Zusammenhang auch untersuchen, wie z.B. im Zusammenspiel mit weiteren Programmen des Landes auch außerhalb des FAG für dauerhaft strukturell unterfinanzierte Kommunen eine Möglichkeit geschaffen werden kann, geordnete Haushaltsverhältnisse erreichen zu können. Ein bloßes Abstellen auf Veränderungen der Binnenverteilung dürfte dem nicht gerecht werden.
11. Das Gutachten soll die horizontale Frage zur eventuellen Anpassung der Nivellierungshebesätze zur Ermittlung der Steuerkraftmesszahlen bei der Grundsteuer aufgrund der Entwicklungen der gemeindlichen Hebesätze in Folge der Grundsteuerreform ab 2025 aufgreifen.
12. Das Präsidium sieht die Notwendigkeit, dass die Kommunalen Spitzenverbände durch einen regelmäßigen Austausch mit den Gutachtern in den Prozess der Erstellung des vertikalen Gutachtens eng eingebunden werden.

Leistungsbeschreibung
zur Erbringung einer Dienstleistung

**Erarbeitung eines Gutachtens zur Novellierung des kommunalen Finanzausgleichs in
Sachsen-Anhalt**

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt

1. Auftraggeber

Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Ministerium der Finanzen, Editharing 40, 39108 Magdeburg

2. Ausgangssituation

Dem Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt obliegt die Durchführung, Analyse und Fortentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Sachsen-Anhalt, welcher eine der Hauptsäulen der kommunalen Einnahmen darstellt. Dabei stellt der Finanzausgleich nicht nur die Finanzausstattung der kommunalen Ebene insgesamt sicher, sondern bewirkt durch die Verteilung differenzierter Zuweisungen einen angemessenen Ausgleich der Finanzkraftunterschiede zwischen den Gemeinden und Landkreisen.

Gemäß Artikel 88 Absatz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt sorgt das Land dafür, dass die Kommunen über Finanzmittel verfügen, die zur angemessenen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Des Weiteren schreibt Absatz 2 Satz 1 dieses Artikels vor, dass die unterschiedliche Finanzkraft der Kommunen auf Grund eines Gesetzes angemessen auszugleichen ist.

Die Umsetzung dieses Verfassungsauftrags erfolgt durch das Finanzausgleichsgesetz (FAG). Nach Maßgabe dieses Gesetzes werden den Kommunen Finanzmittel in Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen zur Erfüllung ihrer eigenen und der übertragenen Aufgaben zur Verfügung gestellt (§ 1 Absatz 2 Satz 1 FAG).

Das Finanzausgleichsgesetz ist zuletzt durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVBl. LSA, S. 672) geändert worden. Danach beträgt die Finanzausgleichsmasse für die 247 Kommunen in Sachsen-Anhalt in den Haushaltsjahren 2024 bis 2026 jeweils 2.095.499.200 Euro.

Über die Teilmassen

- Auftragskostenpauschale (§ 4 FAG),
- Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (§ 9 FAG),
- Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgabe der Schülerbeförderung (§ 10 FAG),
- Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgabe der Unterhaltung der Kreisstraßen (§ 11 FAG),
- Schlüsselzuweisungen (§ 12 FAG),
- Investitionspauschale (§ 16 FAG) und
- Zuweisungen für Investitionen an Kreisstraßen (§ 16a FAG)

erhalten von der Gesamtsumme

- die drei kreisfreien Städte jährlich 633.420.629 Euro,
- die elf Landkreise jährlich 762.146.071 und
- die 233 kreisangehörigen Gemeinden/Verbandsgemeinden jährlich 659.932.500 Euro.

Daneben werden in diesem Zeitraum 40 Mio. Euro jährlich für den Ausgleichsstock (§ 17 FAG) bereitgestellt.

Nach § 2 Absatz 3 FAG ist für die auf das Haushaltsjahr 2026 folgenden Haushaltsjahre die angemessene kommunale Finanzausstattung zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise rechtzeitig zu ermitteln und anzupassen. Maßstab der Bemessung der Landeszuweisungen sind die notwendigen kommunalen Aufgaben bei effizienter Aufgabenerfüllung.

2.1. Überblick über den kommunalen Finanzausgleich in Sachsen-Anhalt

2.1.1. Vertikaler Finanzausgleich

Bis einschließlich dem Finanzausgleichsgesetz für das Jahr 2009 erhielten die Kommunen eine festgelegte Quote an den eigenen Einnahmen des Landes (sog. Verbundquote).

Ab dem Jahr 2010 wurde der kommunale Finanzausgleich auf eine neue Grundlage gestellt. Kern des reformierten Systems ist es, dass die Finanzausgleichsmasse in einem Drei-Säulen-Modell für jede kommunale Gruppe (kreisfreie Städte, Landkreise und kreisangehörige Gemeinden/Verbandsgemeinden) bedarfsorientiert und unabhängig von den eigenen Einnahmen des Landes berechnet wird. Mit der Systemumstellung wurde zugleich den verfassungsrechtlichen Anforderungen, die der Thüringer Verfassungsgerichtshof in seinem Urteil vom 21. Juni 2005 (ThürVerfGH 28/03) an die Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs in Thüringen gestellt hat, Rechnung getragen.

Dabei wird der Finanzbedarf für jede kommunale Gruppe getrennt auf der Grundlage aktueller Finanzstatistiken rechnerisch ermittelt und anhand von verschiedenen Parametern (z. B. Preisindex, durchschnittliche Entwicklung) fortgeschrieben. Von dem so festgestellten Bedarf wird das geschätzte Steueraufkommen der Gemeinden und die Zahlungen des Landes außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs (sonstiger Nettotransfer) abgezogen. Der ungedeckte Differenzbetrag, ergänzt um weitere Festbeträge wie Investitionspauschale und Ausgleichsstock, bildet die Finanzausgleichsmasse.

In seinem Urteil vom 9. Oktober 2012 (LVG 57/10) hat das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt die im Finanzausgleichsgesetz für die Jahre 2010/2011 bei der Ermittlung der Finanzausgleichsmasse zugrunde gelegte Methodik (mit Ausnahme der Berücksichtigung der Remanenzkosten) gebilligt und die landesverfassungsrechtliche Verpflichtung eines aufgabenbezogenen Finanzausgleichs näher präzisiert (vgl. Seiten 14ff. des Urteils). Seitdem hat sich das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt nicht mehr zum vertikalen Finanzausgleich geäußert. Die Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt wird aber durch die Rechtsprechung anderer Landesverfassungsgerichte im Wesentlichen bestätigt (zuletzt VerfGH Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16. Dezember 2020 – VGH N 12/19, 13/19, 14/19 –).

Der vertikale Finanzausgleich wurde in den Folgejahren ständig weiterentwickelt, zuletzt mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVBl. LSA, S. 672), das für die Jahre 2024 bis 2026 gilt.

Mit dem aktuellen Finanzausgleichsgesetz wurde die Finanzausgleichsmasse auf Basis der verfügbaren Finanzstatistiken 2020 bis 2022 und aktuellen Prognosefaktoren mit dem

folgenden Schema (einschließlich Kontenbereichs-, Kontengruppen- und Kontenstruktur lt. kommunalem Kontenrahmenplan) berechnet:

Schema zur Berechnung der Finanzausgleichsmasse FAG 2024 bis 2026 in Sachsen-Anhalt	
=	Kommunaler konsumtiver Finanzbedarf (KFB) ohne Umlagen (U) und ohne Personalauszahlungen (P) $KFB_{oUP} = AUS_{oUP}(71+72+73+74+75-7311-7321-7341-7351-7371-7451-7511-7372-7374)$ $- EIN_{oU}(614+6191+6192+6193+62+63+64+65+66-6141-6481-611-6231)$
+	Kommunale Personalauszahlungen (P) $P = 70$
./.	Sonstiger konsumtiver Nettotransfer des Landes (NTL) $NTL = 605+6141+6481+6611-7311-7321-7351-7451-7511)$
./.	Gemeindliche Steuereinnahmen $St = \text{Steuerschätzung Mai 2023}$
+	Zuschlag „freie Spitze Steuereinnahmen“ $2 \% \text{ von } St$
./.	Kreis- und Verbandsgemeindeumlageeinzahlungen bei den Landkreisen und Verbandsgemeinden (U_{Ein}) $U_{Ein} = 6182$
+	Kreis- und Verbandsgemeindeumlageauszahlungen bei den kreisangehörigen Gemeinden (U_{Aus}) $U_{Aus} = U_{ein}$
+	pauschaler allgemeiner Zuschlag Festbetrag
+	Mehrbelastungen durch Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II $\text{eigene Prognose auf Basis der kommunalen Bruttoauszahlungen 2023 und 2022}$
+	Mehrbelastungen durch die Absenkung der SGB II-SoBEZ
+	Mehrbelastungen nach § 3 Gebäudeenergiegesetz
+	Pauschaler Tilgungsbeitrag für investive Kredite Abfrage Kommunen
=	Bedarfsgerechte Finanzausgleichsmasse
+	Investitionspauschale Festbetrag
+	Pauschale für Investitionen an Kreisstraßen Festbetrag
+	Ausgleichsstock Festbetrag
=	<u>Finanzausgleichsmasse insgesamt</u>

Der zugrundeliegende kommunale Kontenrahmenplan ist als **Anlage** beigelegt.

Eine detaillierte Darstellung der Ermittlung der Finanzausgleichsmasse einschließlich der Fortschreibung der statistischen Ist-Daten ist in der Gesetzesbegründung zum Fünften Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes enthalten (LT-Drs. 8/3046 vom 29. August 2023).

2.1.2. Horizontaler Finanzausgleich

Nach § 3 FAG wird die Finanzausgleichsmasse für die kommunalen Aufgaben des übertragenen und des eigenen Wirkungskreises in folgende unterschiedliche Teilmassen aufgeteilt:

E N T W U R F

- Zuweisungen zur Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises in Form einer Auftragskostenpauschale (§ 4 FAG),
- Zuweisungen zur Wahrnehmung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises in Form
 - von besonderen Ergänzungszuweisungen (§§ 9 bis 11 FAG) und
 - von Schlüsselzuweisungen (§ 12 FAG),
- Investitionspauschale (§ 16 FAG),
- Zuweisungen für Investitionen an Kreisstraßen (§ 16a FAG) sowie
- Ausgleichsstock (§ 17 FAG).

Mit Ausnahme der §§ 16 und 17 FAG werden die Teilmassen für jede kommunale Gruppe getrennt berechnet. Im Rahmen eines Drei-Säulen-Modells werden die Teilmassen (bis auf § 17 FAG) auch für jede kommunale Gruppe gesetzlich festgelegt.

Im Finanzausgleichsgesetz Sachsen-Anhalt wird für die 247 Kommunen in Sachsen-Anhalt die Finanzausgleichsmasse auf 2.095.499.200 Euro festgelegt. Je kommunale Gruppe ergeben sich folgende Teilmassen:

Angaben in Euro	kreisfreie Städte	Landkreise	kreisangehörige Gemeinden / GV	Insgesamt
Auftragskostenpauschale (§ 4 FAG)	175.717.300	280.473.100	153.700.700	609.891.100
Besondere Ergänzungszuweisungen SGB VIII (§ 9 FAG)	46.710.700	87.068.900	-	133.779.600
Besondere Ergänzungszuweisungen Schülerbeförderung (§ 10 FAG)	3.981.000	23.858.000	-	27.839.000
Besondere Ergänzungszuweisungen Unterhaltung der Kreisstraßen (§ 11 FAG)	604.600	31.939.100	-	32.543.700
Schlüsselzuweisungen (§ 12 FAG)	368.349.700	269.364.300	423.731.800	1.061.445.800
Investitionspauschale (§ 16 FAG)	37.500.000	40.000.000	82.500.000	160.000.000
Zuweisungen für Investitionen an Kreisstraßen (§ 16a FAG)	557.329	29.442.671	-	30.000.000
Ausgleichsstock (§ 17 FAG)	-	-	-	40.000.000
Summe	633.420.629	762.146.071	659.932.500	2.095.499.200

Die Teilmassen nach §§ 4 bis 11 FAG und die investiven Teilmassen nach §§ 16, 16a FAG werden steuerkraftunabhängig mit einem Volumen von rund 47,4 Prozent der Finanzausgleichsmasse verteilt.

Über die Schlüsselzuweisungen in § 12 FAG, mit einem Volumen von rund 50,7 Prozent der Finanzausgleichsmasse, wird dagegen durch die Berücksichtigung der Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden der horizontale Ausgleich herbeigeführt. Gemeinden mit einem unterdurchschnittlich geringen nivellierten Ist-Aufkommen aus Steuern erhalten verhältnismäßig höhere Schlüsselzuweisungen als Gemeinden, die über höheres nivelliertes Ist-Aufkommen aus Steuern verfügen. Bei den Landkreisen wird anstatt des nivellierten Ist-Aufkommens aus Steuern das nivellierte Ist-Aufkommen aus der Kreisumlage angesetzt.

Die Verteilung der Schlüsselzuweisungen nach § 12 wurde mit dem aktuellen Finanzausgleichsgesetz auf Basis eines Gutachtens aus dem Jahr 2023 zum horizontalen Finanzausgleich umfassend überarbeitet (s. u. 2.2.2).

Grundlage der Ermittlung der Schlüsselzuweisungen ist ein nach den gesetzlich fixierten Kriterien normierter Finanzbedarf einer jeden Kommune, welcher mit der jeweiligen Steuer- bzw. Umlagekraft verglichen wird.

Der Bedarf einer Gemeinde bzw. eines Landkreises richtet sich hierbei nach der in § 25 FAG definierten Einwohnerzahl, welche nach den Regeln des § 13 FAG durch einen jeweiligen Hauptansatz und durch die jeweiligen Nebenansätze veredelt wird.

Die Steuerkraft einer Gemeinde wird über die Steuerkraftmesszahl abgebildet, die sich gemäß § 14 FAG durch die Addition der Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A und B, der Gewerbesteuer, der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer ergibt, wobei das Ist-Aufkommen aus den Realsteuern mittels fixer Hebesätze normiert wird.

Die Umlagekraft der Landkreise wird ermittelt durch die mittels fixem Umlagesatz von 40 v. H. nivellierten Umlagegrundlagen. Die Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmesszahlen der kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 14 FAG und die Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 12 FAG.

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem entsprechenden Finanzbedarf und der jeweiligen Finanz- bzw. Umlagekraft wird bei kreisfreien Städten zu 70 v. H., bei den Landkreisen zu 90 v. H. und bei den kreisangehörigen Gemeinden zu 80 v. H. ausgeglichen.

Von den kreisangehörigen Gemeinden, deren Steuerkraftmesszahl nach § 14 deren Bedarfsmesszahl nach § 13 um mehr als 10 v. H. übersteigt, wird eine Finanzausgleichsumlage erhoben. Die Finanzausgleichsumlage beträgt 25 v. H. des Differenzbetrages zwischen der Steuerkraftmesszahl und der um 10 Prozent erhöhten Bedarfsmesszahl. Die Finanzausgleichsumlage wird der Teilschlüsselmasse der kreisangehörigen Gemeinden hinzugefügt.

Im horizontalen Finanzausgleich wird über die Hauptansatzstaffel gemäß § 13 Absatz 4 FAG und über einen Nebenansatz für Mittelzentren (Zentralitätszuschlag) gemäß § 13 Absatz 4 Satz 5 FAG raumordnerischen Gesichtspunkten Rechnung getragen.

Der derzeit noch geltende Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt weist 22 Mittelzentren aus.

Am 22. Dezember 2023 hat die Landesregierung den ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt beschlossen und zur Beteiligung der öffentlichen Stellen und Öffentlichkeit gemäß § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 7 Absatz 5 Landesentwicklungsgesetz (LEntwG) freigegeben. Der neue Landesentwicklungsplan für das Land Sachsen-Anhalt soll zum Ende der Legislaturperiode 2026 vorliegen. Nach aktuellem Stand sollen vier zusätzliche Mittelzentren vorgesehen werden.

2.2. Bisherige Gutachten zum kommunalen Finanzausgleich

2.2.1. Deubel: Der kommunale Finanzausgleich in Sachsen-Anhalt (2012)

Der kommunale Finanzausgleich wurden im Jahr 2012 vertikal und horizontal gutachterlich untersucht (Ingolf Deubel, Der kommunale Finanzausgleich in Sachsen-Anhalt –

Bestandsaufnahmen und Perspektiven bis zum Jahr 2020). Mit dem Finanzausgleichsgesetz 2013/2014 wurden die Ergebnisse des Gutachtens im Wesentlichen umgesetzt.

Im vertikalen Finanzausgleich wurde bei der Ermittlung des angemessenen kommunalen Finanzbedarfs das im Gutachten aufgezeigte Verfahren der real konstanten Fortschreibung der bisherigen Mittelzuweisungen mit Modifizierungen als milderer Mittel gegenüber der Variante des dynamischen Anpassungsmodells angewandt. Das gewählte Verfahren baute auf dem bisherigen System zur Ermittlung des kommunalen Finanzbedarfes auf, welches dem kommunalen Finanzausgleich der Jahre 2010 bis 2012 zugrunde lag. Die Bestimmung der angemessenen Finanzausstattung erfolgte durch Ermittlung des „Zuschussbedarfs IV“ über den dreijährigen Bemessungszeitraum von 2009 bis 2011.

Dabei wurden:

- die kommunalen Einzahlungen aus Bedarfszuweisungen nicht mehr bedarfsmindernd berücksichtigt,
- die kommunalen Zuführungen vom Vermögens- zum Verwaltungshaushalt nicht mehr bedarfsmindernd berücksichtigt,
- die Einzahlungen aus Umlagen bei kostenrechnenden Einrichtungen nicht mehr als Deckungsmittel für Aufgaben im übertragenen Bereich angerechnet,
- die örtlichen Steuern, darunter fallen die Hundesteuer, die Vergnügungssteuer und die Zweitwohnsitzsteuer, als bedarfsmindernd angerechnet,
- ein bedarfserhöhender Oberzentrumzuschlag für die kommunale Gruppe der kreisfreien Städte eingeführt,
- der sogenannte „Blick nach Vorn“ (Mehr- bzw. Mindereinzahlungen durch aktuelle Gesetzesänderungen, Ansatz Steuerschätzung; Fortschreibung von Ist-Durchschnittswerten auf Basis Preisindex und Bevölkerungsentwicklung) eingeführt,
- ein pauschaler Tilgungsbeitrag (Basis: Basis ordentliche Tilgung) hinzugerechnet und
- die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in einer Gruppe zusammengefasst.

Hinsichtlich der Aufteilung der Finanzausgleichsmasse wurde zusätzlich eine besondere Ergänzungszuweisung für die Schülerbeförderung eingeführt. Die spezifischen Aufgaben der Jugendpauschale und des Gesundheitsdienstes wurden zur zweckgebundenen Zuweisung auf das damalige Ministerium für Soziales und Arbeit verlagert.

Im horizontalen Finanzausgleich wurden folgende Änderungen infolge des Gutachtens vorgenommen:

- Anhebung der Umlagekraftmesszahl bei den Landkreisen von 35 v. H. auf 40 v. H.,
- Einführung einer Schlüsselzuweisung A für kreisangehörige Gemeinden, deren Steuerkraft unter 80 % der durchschnittlichen Steuerkraft liegt, wobei der Betrag, um den diese Grenze unterschritten wird, zu 80 % ausgeglichen wurde,
- Einführung eines Nebenansatzes für die kreisangehörigen Gemeinden und die kreisfreien Städte für die Kinder von 0 bis einschließlich 6 Jahren,
- Modifizierung des Mittelzentrumzuschlages,
- Einführung einer Finanzkraftumlage nach dem Vorbild Baden-Württembergs bei allen kreisangehörigen Gemeinden.

2.2.2. Lenk/Hesse/Starke: Gutachten zur Überprüfung des horizontalen Finanzausgleichs (2023)

Im April 2022 wurde ein Gutachten zur Überprüfung des horizontalen Finanzausgleichs an Prof. Dr. Thomas Lenk und seine wissenschaftlichen Mitarbeiter Dr. Mario Hesse sowie Dr. Tim Starke in Auftrag gegeben, das im April 2023 auf der Internetseite des Ministeriums für Finanzen veröffentlicht wurde. Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 14. Dezember 2023 wurden folgende Empfehlungen der Gutachter umgesetzt:

- Die Nivellierungshebesätze für die Realsteuern der Gemeinden werden beibehalten,
- der Demografiefaktor nach § 25 FAG fällt weg,
- die Einwohnerzahl der verbandsangehörigen Gemeinden wird nicht mehr mit der Gesamteinwohnerzahl der Verbandsgemeinde veredelt,
- die Hauptansatzstaffel gestaltet sich zukünftig flacher,
- der Nebenansatz U6 für kreisangehörige Gemeinden wird gestrichen,
- der Mittelzentrumszuschlag wird erhöht,
- die Finanzkraftumlage nach § 12 Absatz 4 FAG wird aufgelöst bei gleichzeitiger Einführung einer Finanzausgleichsumlage und einer relativen nachgelagerten Mindestfinanzausstattung,
- der Nebenansatz U6 für die kreisfreien Städte wird modifiziert,
- ein Nebenansatz U6 für die Landkreise wird eingeführt,
- ein Nebenansatz U10 für die kreisfreien Städte und die kreisangehörigen Gemeinden wird eingeführt,
- die Zuweisungsmasse aus § 7 FAG wird in die Schlüsselzuweisungsmasse für die kreisfreien Städte und Landkreise überführt bei gleichzeitiger Bildung eines Soziallastenansatzes für die kreisfreien Städte und die Landkreise.

Mit den vorgenommenen Änderungen erfolgte eine moderate Modifizierung der Verteilung der Schlüsselzuweisungen für die kreisangehörigen Gemeinden, kreisfreien Städte und Landkreise. Für den Finanzausgleich ergibt sich demnach eine sachgerechtere und zielgerichtete Veredelung von Bedarfstatbeständen im System der Schlüsselzuweisungen. Die Anpassungen bei der Bedarfsermittlung spiegeln die relativen Bedarfsgewichte der Kommunen vor dem Hintergrund der kommunalen Finanzlage der Jahre 2018 bis 2020 wider.

2.3. Urteile zur Erhebung der Kreisumlagen

Seit dem Jahr 2016 klagen eine Vielzahl kreisangehöriger Gemeinden insbesondere in drei Landkreisen gegen die Festsetzung der Kreisumlagen. Besonders betroffen ist der Landkreis Mansfeld-Südharz.

Hier stellte das Verwaltungsgericht Halle mit Urteilen vom 28. Juni 2023 (3 A 62/23 HAL, 3 A 61/23 HAL, 3 A 372/18 HAL, 3 A 431/20 HAL und 3 A 438/20 HAL) aufgrund von materiell-rechtlichen Verstößen die Rechtswidrigkeit der Bescheide über die Erhebung der Kreisumlagefest. Unter anderem wurde aufgezeigt, dass die verfassungsgebote finanzielle Mindestausstattung seiner Gemeinden strukturell unterschritten wurde.

Nach Auffassung des Gerichts verstößt ein Kreisumlagesatz gegen das Verfassungsgebot der finanziellen Mindestausstattung, wenn mehr als ein Viertel der umlagepflichtigen Gemeinden

die Kreisumlage ohne Eingriff in ihre verfassungsrechtlich garantierte Mindestausstattung nicht vollständig erbringen kann.

Für die Frage, ob den Gemeinden noch die verfassungsrechtlich gewährleistete Mindestausstattung verbleibt, war für das Verwaltungsgericht Halle maßgeblich, ob diesen ein nicht (dauerhaft) kreditfinanzierter finanzieller Spielraum zur Wahrnehmung einerseits ihrer Pflichtaufgaben, andererseits ihrer freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben in merklichem, wenn auch bescheidenem Umfang, verbleibt. Hierbei sei auf einen Zeitraum von neun Jahren abzustellen.

Mit seinen Beschlüssen vom 12. Dezember 2023 (u. a. 4 L 242/23) hat das Obergerverwaltungsgericht Magdeburg die Anträge des Landkreises Mansfeld-Südharz auf Zulassung der Berufung abgelehnt, so dass die Urteile des Verwaltungsgerichts Halle rechtskräftig geworden sind.

Die Auswirkungen dieser Rechtsprechung auch auf die anderen Landkreise sind noch offen. Gegenwärtig wird geprüft, ob durch eine gesetzliche Regelung die Rechtssicherheit bei der Kreisumlagefestsetzung verbessert werden kann.

3. Prüfauftrag

Zentrale Aufgaben für ein finanzwissenschaftliches Gutachten zum kommunalen Finanzausgleich

Aufgabe des Gutachtens ist es, das bestehende Finanzausgleichsgesetz unter Berücksichtigung der Veränderungen bei Land und Kommunen finanzwissenschaftlich zu untersuchen und für den kommunalen Finanzausgleich ab dem Jahr 2027 weiterzuentwickeln. Ziel ist es eine angemessene und sachgerechte Finanzausstattung aller Kommunen unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Landes Sachsen-Anhalt sicherzustellen.

Hierbei ist zu prüfen, in welchem Umfang das derzeitige System des Finanzausgleichs den ökonomischen und demografischen Veränderungen gerecht wird und welche Anpassungen angezeigt sind. Da solche Anpassungen erheblich in bestehende Finanzströme eingreifen, müssen sie mit Bedacht gewählt und sachlich begründet sein. Verfassungsrechtliche Grundsätze sind zu wahren. Das Finanzausgleichssystem soll in Sachsen-Anhalt auf belastbaren, statistisch gesicherten Daten beruhen.

Die Aufgaben des Landes und der Kommunen sind dabei prinzipiell als gleichwertig anzusehen. Die Finanzbedarfe der Gemeinden und Landkreise sind auf Basis ihrer doppelischen Haushaltsdaten zu untersuchen.

Neben den verfügbaren statistischen Daten sind im Rahmen des Gutachtens darüber hinaus die Daten der Jahresabschlüsse nach § 118 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt einzubeziehen, für die aktuell noch keine statistischen Datengrundlagen vorliegen. Dabei ist die Frage zu klären, inwieweit diese Daten für die Ermittlung der Finanzausgleichsmasse künftig herangezogen werden oder als ergänzende Unterstützung dienen können. Hierfür sind Daten von den 247 Kommunen über Abfragen zu ermitteln und, sofern nicht für alle Kommunen belastbare Zahlen ermittelt werden können, hochzurechnen.

Die seit 2010 angewandte Berechnungssystematik steht seit ihrer Einführung – auch in der weiterentwickelten Fassung – immer wieder von kommunaler Seite in der Kritik, die tatsächlich

zur Aufgabenerfüllung notwendige Finanzausstattung der Kommunen in Sachsen-Anhalt nicht hinreichend abzubilden. Vor diesem Hintergrund sind mit dem Gutachten **zwei zentrale Aufgaben** zur Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs zu bewältigen:

1. Analyse der bestehenden Bestimmung und Aufteilung der Finanzausgleichsmasse, die dem aktuellen Finanzausgleichsgesetz zugrunde liegt und, sofern sich Anpassungserfordernisse ergeben, Erarbeitung von Vorschlägen (Prüfung bestehendes Modell),
2. Erarbeitung von Vorschlägen für eine alternative Bestimmung und Aufteilung der Finanzausgleichsmasse (Erstellung Alternativmodell). Ausgangsbasis können hier die in anderen Flächenländern geltenden Berechnungsmodelle sein. Auch ein davon vollständig unabhängiges landesspezifisches Berechnungsmodell ist möglich.

Für jeden der zu prüfenden Aspekte sind die sich aus der Begutachtung ergebenden Schlussfolgerungen im Hinblick auf – aus gutachterlicher Sicht – empfehlenswerte Anpassungen im System des kommunalen Finanzausgleichs in Sachsen-Anhalt darzustellen sowie hinsichtlich ihrer sachlichen und monetären Wirkungen zu erörtern und zu bewerten.

Ziel ist es, den kommunalen Finanzausgleich so zu gestalten, dass den Kommunen langfristig eine angemessene Finanzausstattung ermöglicht wird, ohne die Leistungsfähigkeit des Landes Sachsen-Anhalt zu überfordern, wobei sowohl die vertikale Verteilung zwischen dem Land und der kommunalen Ebene als auch die horizontale Verteilung zwischen den Kommunen zu beleuchten ist.

Bei der Erfüllung der beiden zentralen Aufgaben sollen u. a. die nachfolgenden inhaltlichen thematischen Schwerpunkte in der finanzwissenschaftlichen Analyse berücksichtigt werden:

3.1. Prüfung und zukünftige Ausgestaltung der Bestimmung der Finanzausgleichsmasse (vertikaler Finanzausgleich)

Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs ist ein angemessener Finanzbedarf für die Kommunen zu ermitteln. Die Methode und die Datenbasis des derzeit geltenden kommunalen Finanzausgleichs sind gutachterlich zu analysieren und zu bewerten und mögliche Anpassungserfordernisse zu erarbeiten.

Für alle zu betrachtenden Aspekte des vertikalen Finanzausgleichs sollen insbesondere folgende inhaltliche thematische Schwerpunkte Berücksichtigung finden:

- a) Ermittlung und Analyse der bilanziellen Nettoabschreibungen und Erarbeitung eines Anpassungsvorschlages zu deren Einbeziehung in die Ermittlung der kommunalen Finanzbedarfe

In den Jahren 2022 und 2023 haben die Kommunen erhebliche Anstrengungen unternommen, die Rückstände bei ihren doppelischen Jahresabschlüssen abzuarbeiten. Die Daten hierzu sind mangels statistischer Erfassung über eine Abfrage bei den Kommunen zu ermitteln und sofern nicht für alle Kommunen belastbare Zahlen ermittelt werden können, hochzurechnen.

- b) Kreisumlageproblematik

Im Rahmen des zu erstellenden Gutachtens ist zu prüfen, inwieweit die rechtskräftige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Halle vom 28. Juni 2023 zur

Berücksichtigung der finanziellen Mindestausstattung der umlagepflichtigen Gemeinden bei der Erhebung der Kreisumlage in die Ermittlung der Finanzbedarfe der kreisangehörigen Gemeinden einzubeziehen sein wird. In seinen Urteilen hat das Verwaltungsgericht Halle festgestellt, dass ein Kreisumlagesatz gegen das Verfassungsgebot der finanziellen Mindestausstattung verstößt, wenn mehr als ein Viertel der umlagepflichtigen Gemeinden die Kreisumlage innerhalb eines neunjährigen Betrachtungszeitraums ohne Eingriff in ihre verfassungsrechtlich garantierte Mindestausstattung nicht vollständig erbringen kann.

c) Analyse kommunaler Aufgabenbestand

Der kommunale Aufgabenbestand und die dafür notwendigen Finanzbedarfe unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sparsamen Aufgabenerledigung sind zu ermitteln und zu gewichten. Die angefallenen Aufwendungen und Auszahlungen sind dabei nicht generell als die für die jeweilige Aufgabenerfüllung zwingend notwendigen Aufwendungen und Auszahlungen anzusehen, d.h. sollten erhebliche Abweichungen bzw. Ineffizienzen bei der Aufgabenerledigung festgestellt werden, sind diese zu ermitteln und zu korrigieren.

d) Benchmark

Bei der Ermittlung der kommunalen Finanzbedarfe sind geeignete Benchmarks anderer Länder mit einzubeziehen.

e) Überführung von kommunalen Aufgabenfinanzierungen aus dem Landeshaushalt

Prüfung, ob Leistungen an Kommunen aus dem aktuellen Landeshaushalt an den kommunalen Bereich außerhalb des Finanzausgleichsgesetzes in den kommunalen Finanzausgleich aufgenommen werden sollten. Dabei ist zu klären, ob und wenn ja, wie diese Leistungen in das Finanzausgleichsgesetz überführt werden können.

3.2. Prüfung und zukünftige Ausgestaltung der einzelnen Teilmassen der Finanzausgleichsmasse (vertikaler Finanzausgleich)

3.2.1. Aufteilung nach kommunalen Gruppen (Drei-Säulen-Modell)

Zunächst sind die einzelnen Teilmassen des Finanzausgleichsgesetzes und deren Berechnung im bestehenden Drei-Säulen-Modell für jede kommunale Gruppe zu überprüfen.

Es sollen insbesondere folgende inhaltliche thematische Schwerpunkte Berücksichtigung finden:

a) Auftragskostenpauschale (§ 4 FAG)

Die Auftragskostenpauschale in § 4 FAG zur Finanzierung der kommunalen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises ist ein wesentlicher Bestandteil des kommunalen Finanzausgleichs in Sachsen-Anhalt. Die derzeitige komplexe Berechnung ist zu analysieren und mögliche Vereinfachungen oder Anpassungen sind zu entwickeln.

b) Ergänzungszuweisungen (§§ 9 bis 11 FAG)

Es ist zu analysieren, ob die Ergänzungszuweisungen nach den §§ 9 bis 11 FAG in ihrer derzeitigen Ausgestaltung beibehalten werden sollen oder ob diese in die

Schlüsselzuweisungsmassen überführt werden können, um den Steuerkraftausgleich zu stärken.

c) Überführung von kommunalen Aufgabenfinanzierungen aus dem Landeshaushalt

Hinsichtlich der Prüfung der Überführung von Zuweisungen an Kommunen aus dem Landeshaushalt außerhalb des Finanzausgleichsgesetzes ist zu analysieren, zu bewerten und vorzuschlagen, ob diese in die Auftragskostenpauschale oder in die Schlüsselzuweisungsmasse einfließen oder als zusätzliche gesonderte Ergänzungszuweisung übergehen soll. Sofern der gutachterliche Vorschlag eine zusätzliche Ergänzungszuweisung vorsieht, hat dieser auch die zukünftige Berechnung und Verteilung zu beinhalten.

d) Investitionspauschale

Unter Berücksichtigung der bilanziellen Nettoabschreibungen der kommunalen Kernhaushalte ist ein Vorschlag zu erarbeiten, wie die Höhe der Investitionspauschale zukünftig ermittelt und auf die kommunalen Gruppen aufgeteilt werden soll.

3.2.2. Aufteilung nach Kreis- und Gemeindeaufgaben (Zwei-Ebenen-Modell)

Das Gutachten soll in einem weiteren alternativen Schritt die Möglichkeit der Umstellung des kommunalen Finanzausgleichs von einem System mit einer Aufteilung auf drei kommunale Gruppen (kreisfreie Städte, Landkreise und kreisangehörige Gemeinden/Verbandsgemeinden) auf ein Zwei-Ebenen-Modell unterteilt nach Kreis- und Gemeindeaufgaben untersuchen.

Im Einzelnen würden aus der Ebene für Kreisaufgaben die Landkreise und die kreisfreien Städte bezogen auf ihre Kreisaufgaben einen Zuweisungsanteil erhalten. Hierbei ist zu untersuchen, nach welchen Kriterien sowohl die Bestimmung der Teilmassen für Kreisaufgaben als auch deren Verteilung erfolgen könnte. Es wäre insbesondere die Bemessungsgrundlage der Zuweisung an die kreisfreien Städte zu analysieren. Dabei sind die Belastungen der Landkreise und kreisfreien Städte für Sozialleistungen besonders zu berücksichtigen.

In der Ebene für Gemeindeaufgaben würden sowohl die kreisfreien als auch die kreisangehörigen Gemeinden/Verbandsgemeinden ihre Zuweisungen aus den jeweiligen Teilmassen erhalten.

Es ist ein gutachterlicher Vorschlag zu erarbeiten, wie die Teilmassen:

- a) Auftragskostenpauschale,
- b) besondere Ergänzungszuweisungen,
- c) Schlüsselzuweisungsmasse und
- d) Investitionspauschale

zukünftig in diesem Zwei-Ebenen-Modell berechnet werden könnten.

3.3. Überprüfung des horizontalen Finanzausgleichs unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Gutachtens von 2023

In Ergänzung der Analyse des vertikalen Finanzausgleichs einschließlich der Aufteilung der Finanzausgleichsmasse auf die einzelnen Teilmassen hat das finanzwissenschaftliche

Gutachten auch die Novellierung des horizontalen Finanzausgleiches unter Berücksichtigung des aktuellen Gutachtens zur Überprüfung des horizontalen Finanzausgleichs von Prof. Dr. Thomas Lenk und seinen wissenschaftlichen Mitarbeitern Dr. Mario Hesse sowie Dr. Tim Starke zu beinhalten.

Soweit Änderungsvorschläge bei der Ermittlung der Finanzausgleichsmasse und/oder bei der Überprüfung der Teilmassen auch Auswirkungen auf die horizontale Verteilung auf die jeweiligen Kommunen haben, sind entsprechende finanzwissenschaftliche Untersuchungen vorzunehmen und ggf. Änderungsvorschläge zu erarbeiten.

Es ist zu gutachterlich zu prüfen und ein gutachterlicher Vorschlag zu erarbeiten, ob die Verteilungskriterien:

- a) der Auftragskostenpauschale (§ 4 FAG),
- b) der Besonderen Ergänzungszuweisungen (§§ 9 bis 11 FAG),
- c) der Investitionspauschale (§ 16 FAG) und
- d) der investiven Pauschale für Kreisstraßen (§ 16a FAG)

den Anforderungen an die kommunalen Bedarfe entsprechen.

Die Verteilungskriterien der §§ 12 bis 15 FAG für die Schlüsselzuweisungsmassen je kommunale Gruppe sind unter Berücksichtigung des aktuellen Gutachtens insoweit zu prüfen, wie sich durch die gutachterlichen Feststellungen und Vorschläge zum vertikalen Finanzausgleich und der Bestimmung der Teilmassen Anpassungen ergeben.

Insbesondere ist auch der Nebenansatz für die zentralörtliche Funktion eines Mittelzentrums unter Einbezug der vier zusätzlich geplanten Mittelzentren auf Grundlage des ersten Entwurfs zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt zu prüfen. Dieser wurde am 22. Dezember 2023 zur Beteiligung der öffentlichen Stellen und Öffentlichkeit gemäß § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 7 Absatz 5 Landesentwicklungsgesetz (LEntwG) freigegeben.

Des Weiteren sind die Nivellierungshebesätze für die Gemeinden nach § 14 Absatz 3 Nr. 4 FAG zu überprüfen und ggf. an die aktuelle statistische Datenlage anzupassen. Auch der Nivellierungshebesatz zur Berechnung der Umlagekraft der Landkreise nach § 15 FAG ist unter Berücksichtigung der Tz. 2.3 (Kreisumlageproblematik) zu prüfen und ggf. anzupassen.

Sofern im Rahmen der gutachterlichen Prüfung zum vertikalen Finanzausgleich und der Bildung der Teilmassen im Thema „Überführung von kommunalen Aufgabenfinanzierungen aus dem Landeshaushalt“ der gutachterliche Vorschlag eine zusätzliche Ergänzungszuweisung vorsieht, hat der gutachterliche Vorschlag im Rahmen des horizontalen Finanzausgleichs auch die zukünftigen Verteilungskriterien zu definieren.

Im Rahmen des alternativen Modells zur Aufteilung der Finanzausgleichsmasse nach Kreis- und Gemeindeaufgaben ist zu untersuchen, ob und inwieweit bei der Umstellung des kommunalen Finanzausgleichs auf dieses Zwei-Ebenen-Modell

- a) der Verteilungsschlüssel bei der Auftragskostenpauschale (§ 4 FAG),
- b) die Verteilungskriterien bei den Besonderen Ergänzungszuweisungen (§§ 9 bis 11 FAG),
- c) die Verteilungskriterien der Schlüsselzuweisungsmasse (§§ 12 bis 15 FAG),
- d) die Verteilungskriterien der Investitionspauschale (§16 FAG) und

- e) die Verteilungskriterien der Zuweisungen für Investitionen an Kreisstraßen (§ 16a FAG).

angepasst werden müssten.

Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt
Konten der Kontenklasse 6 und 7
- Auszug -

Stand: 1. Januar 2023

Kontenklasse				
Kontenbereich				
Kontengruppe				
Konto/Unterkonto				
Kk	Kb	Kg	K/Uk	Bezeichnung/Zuordnungen
6				Einzahlungen
	60			Steuern und ähnliche Abgaben
		601		Realsteuern
			6011	Grundsteuer A
			6012	Grundsteuer B
			6013	Gewerbesteuer
		602		Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern
			6021	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
			6022	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
		603		Sonstige Gemeindesteuern
			6031	Vergnügungssteuer
			6032	Hundesteuer
			6033	Jagdsteuer
			6034	Zweitwohnungsteuer
			6035	Bettensteuer
			6039	Sonstige örtliche Steuern
		604		Steuerähnliche Einzahlungen
			6042	Abgaben von Spielbanken
			6049	Sonstige steuerähnliche Einzahlungen
		605		Ausgleichsleistungen
			6051	Leistungen nach dem Familienleistungsgesetz
			6052	Leistungen des Landes aus der Umsetzung des SGB II
			6053	Leistungen des Landes aus dem Ausgleich von Sonderlasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe
	61			Zuwendungen und allgemeine Umlagen
		611		Schlüsselzuweisungen
			6111	Schlüsselzuweisungen und besondere Ergänzungszuweisungen vom Land
		612		Bedarfszuweisungen
			6121	Bedarfszuweisungen vom Land
		613		Sonstige allgemeine Zuweisungen
			6130	Sonstige allgemeine Zuweisungen vom Bund
			6131	Sonstige allgemeine Zuweisungen vom Land
			6132	Sonstige allgemeine Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
		614		Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke
			6140	Zuweisungen für laufende Zwecke vom Bund
			6141	Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land
			6142	Zuweisungen für laufende Zwecke von Gemeinden und Gemeindeverbänden
			6143	Zuweisungen für laufende Zwecke von Zweckverbänden und dgl.
			6144	Zuweisungen für laufende Zwecke von gesetzlichen Sozialversicherungen
			6145	Zuschüsse für laufende Zwecke von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen
			6146	Zuschüsse für laufende Zwecke von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen
			6147	Zuschüsse für laufende Zwecke von privaten Unternehmen
			6148	Zuschüsse für laufende Zwecke von übrigen Bereichen
		618		Allgemeine Umlagen
			6182	Allgemeine Umlagen von Gemeinden
		619		Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen
			6191	Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitsuchende
			6192	Leistungsbeteiligung beim Arbeitslosengeld II
			6193	Leistungsbeteiligung bei der Eingliederung von Arbeitsuchenden
	62			Sonstige Transfereinzahlungen
		621		Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen und von Eingliederungshilfen für behinderte Menschen
			6211	Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen und von Eingliederungshilfen für behinderte Menschen: Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz; Kostenersatz
			6212	Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen und von Eingliederungshilfen für behinderte Menschen: Übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtliche Unterhaltsverpflichtete
			6213	Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen und von Eingliederungshilfen für behinderte Menschen: Leistungen von Sozialleistungsträgern
			6214	Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen und von Eingliederungshilfen für behinderte Menschen: Sonstige Ersatzleistungen
			6215	Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen und von Eingliederungshilfen für behinderte Menschen: Rückzahlung gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von Darlehen)
		622		Ersatz von sozialen Leistungen in Einrichtungen

Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt
Konten der Kontenklasse 6 und 7
- Auszug -

Stand: 1. Januar 2023

Kontenklasse				
Kontenbereich				
Kontengruppe				
Konto/Unterkonto				
Kk	Kb	Kg	K/Uk	Bezeichnung/Zuordnungen
			6221	Ersatz von sozialen Leistungen in Einrichtungen: Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz; Kostenersatz
			6222	Ersatz von sozialen Leistungen in Einrichtungen: Übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtliche Unterhaltsverpflichtete
			6223	Ersatz von sozialen Leistungen in Einrichtungen: Leistungen von Sozialleistungsträgern
			6224	Ersatz von sozialen Leistungen in Einrichtungen: Sonstige Ersatzleistungen
			6225	Ersatz von sozialen Leistungen in Einrichtungen: Rückzahlung gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von Darlehen)
		623		Schuldendiensthilfen
			6230	Schuldendiensthilfen vom Bund
			6231	Schuldendiensthilfen vom Land
			6232	Schuldendiensthilfen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
			6233	Schuldendiensthilfen von Zweckverbänden und dgl.
			6234	Schuldendiensthilfen von gesetzlichen Sozialversicherungen
			6235	Schuldendiensthilfen von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen
			6236	Schuldendiensthilfen von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen
			6237	Schuldendiensthilfen von privaten Unternehmen
			6238	Schuldendiensthilfen von übrigen Bereichen
		629		Andere sonstige Transfereinzahlungen
			6291	Andere sonstige Transfereinzahlungen
	63			Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
		631		Verwaltungsgebühren
			6311	Verwaltungsgebühren
		632		Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte
			6321	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte
		636		Zweckgebundene Abgaben
			6361	Zweckgebundene Abgaben
	64			Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen
		641		Einzahlungen aus Mieten und Pachten
			6411	Einzahlungen aus Mieten und Pachten
		642		Einzahlungen aus Verkauf
			6421	Einzahlungen aus dem Verkauf von Vorräten
			6422	Einzahlungen aus dem Verkauf von geringwertigen Vermögensgegenständen
		646		Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte
			6461	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte
		648		Einzahlungen aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen
			6480	Einzahlungen aus Kostenerstattungen vom Bund
			6481	Einzahlungen aus Kostenerstattungen vom Land
			6482	Einzahlungen aus Kostenerstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
			6483	Einzahlungen aus Kostenerstattungen von Zweckverbänden und dgl.
			6484	Einzahlungen aus Kostenerstattungen von gesetzlichen Sozialversicherungen
			6485	Einzahlungen aus Kostenerstattungen von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen
			6486	Einzahlungen aus Kostenerstattungen von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen
			6487	Einzahlungen aus Kostenerstattungen von privaten Unternehmen
			6488	Einzahlungen aus Kostenerstattungen von übrigen Bereichen
	65			Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
		651		Konzessionsabgaben
			6511	Konzessionsabgaben
		652		Erstattungen von Steuern
			6521	Erstattungen von Steuern
		656		Besondere Einzahlungen
			6561	Bußgelder
			6562	Säumniszuschläge
			6563	Einzahlungen aus der Inanspruchnahme von Gewährverträgen und Bürgschaften
			6564	Fehlbelegungsabgabe
		659		Andere sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
			6591	Andere sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
	66			Zinsen und ähnliche Einzahlungen
		661		Zinseinzahlungen
			6610	Zinseinzahlungen vom Bund
			6611	Zinseinzahlungen vom Land
			6612	Zinseinzahlungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
			6613	Zinseinzahlungen von Zweckverbänden und dgl.
			6614	Zinseinzahlungen von gesetzlichen Sozialversicherungen
			6615	Zinseinzahlungen von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen

Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt
Konten der Kontenklasse 6 und 7
- Auszug -

Stand: 1. Januar 2023

Kontenklasse				
		Kontenbereich		
		Kontengruppe		
		Konto/Unterkonto		
Kk	Kb	Kg	K/Uk	Bezeichnung/Zuordnungen
			6616	Zinseinzahlungen von öffentlichen Sonderrechnungen
			6617	Zinseinzahlungen von Kreditinstituten
			6618	Zinseinzahlungen vom sonstigen inländischen Bereich
			6619	Zinseinzahlungen vom sonstigen ausländischen Bereich
		665	.	Einzahlungen von Gewinnanteilen aus verbundenen Unternehmen und Beteiligungen
			6651	Einzahlungen von Gewinnanteilen aus verbundenen Unternehmen und Beteiligungen
		669	.	Sonstige Finanzeinzahlungen
			6691	Sonstige Finanzeinzahlungen
	68	.	.	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit
		681	.	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen
			6810	Einzahlungen aus Zuweisungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen vom Bund
			6811	Einzahlungen aus Zuweisungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen vom Land
			6812	Einzahlungen aus Zuweisungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
			6813	Einzahlungen aus Zuweisungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen von Zweckverbänden und dgl.
			6814	Einzahlungen aus Zuweisungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen von gesetzlichen Sozialversicherungen
			6815	Einzahlungen aus Zuschüssen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen
			6816	Einzahlungen aus Zuschüssen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen
			6817	Einzahlungen aus Zuschüssen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen von privaten Unternehmen
			6818	Einzahlungen aus Zuschüssen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen von übrigen Bereichen
		682	.	Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und Infrastrukturvermögen
			6821	Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und Infrastrukturvermögen
		683	.	Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichen oder immateriellen Vermögensgegenständen
			6831	Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen von mehr als 1000 Euro ohne Umsatzsteuer
			6832	Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen von mehr als 150 bis 1000 Euro ohne Umsatzsteuer
			6833	Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen bis 150 Euro ohne Umsatzsteuer
			6834	Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen
		684	.	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen
			6842	Einzahlungen aus der Veräußerung von börsennotierten Aktien
			6843	Einzahlungen aus der Veräußerung von nichtbörsennotierten Aktien
			6844	Einzahlungen aus der Veräußerung von sonstigen Anteilsrechten und Kapitaleinlagen Dritter
			6845	Einzahlungen aus der Veräußerung von Investmentzertifikaten
			6846	Einzahlungen aus der Veräußerung von Kapitalmarktpapieren
			68460	Einzahlungen aus der Veräußerung von Kapitalmarktpapieren beim Bund
			68461	Einzahlungen aus der Veräußerung von Kapitalmarktpapieren beim Land
			68462	Einzahlungen aus der Veräußerung von Kapitalmarktpapieren bei Gemeinden und Gemeindeverbänden
			68463	Einzahlungen aus der Veräußerung von Kapitalmarktpapieren bei Zweckverbänden und dgl.
			68464	Einzahlungen aus der Veräußerung von Kapitalmarktpapieren bei gesetzlichen Sozialversicherungen
			68465	Einzahlungen aus der Veräußerung von Kapitalmarktpapieren bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen
			68466	Einzahlungen aus der Veräußerung von Kapitalmarktpapieren bei öffentlichen Sonderrechnungen
			68467	Einzahlungen aus der Veräußerung von Kapitalmarktpapieren bei Kreditinstituten
			68468	Einzahlungen aus der Veräußerung von Kapitalmarktpapieren beim sonstigen inländischen Bereich
			68469	Einzahlungen aus der Veräußerung von Kapitalmarktpapieren beim sonstigen ausländischen Bereich
			6847	Einzahlungen aus der Veräußerung von Geldmarktpapieren
			68470	Einzahlungen aus der Veräußerung von Geldmarktpapieren beim Bund
			68471	Einzahlungen aus der Veräußerung von Geldmarktpapieren beim Land
			68472	Einzahlungen aus der Veräußerung von Geldmarktpapieren bei Gemeinden und Gemeindeverbänden
			68473	Einzahlungen aus der Veräußerung von Geldmarktpapieren bei Zweckverbänden und dgl.
			68474	Einzahlungen aus der Veräußerung von Geldmarktpapieren bei gesetzlichen Sozialversicherungen
			68475	Einzahlungen aus der Veräußerung von Geldmarktpapieren bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen
			68476	Einzahlungen aus der Veräußerung von Geldmarktpapieren bei öffentlichen Sonderrechnungen
			68477	Einzahlungen aus der Veräußerung von Geldmarktpapieren bei Kreditinstituten
			68478	Einzahlungen aus der Veräußerung von Geldmarktpapieren beim sonstigen inländischen Bereich
			68479	Einzahlungen aus der Veräußerung von Geldmarktpapieren beim sonstigen ausländischen Bereich

Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt
Konten der Kontenklasse 6 und 7
- Auszug -

Stand: 1. Januar 2023

Kontenklasse				
Kontenbereich				
Kontengruppe				
Konto/Unterkonto				
Kk	Kb	Kg	K/Uk	Bezeichnung/Zuordnungen
			6848	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzderivaten
			6849	Sonstige Finanzanlagen
		685		Einzahlungen für Baumaßnahmen
			6851	Einzahlungen für Baumaßnahmen
		688		Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten
			6881	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten
		689		Sonstige Investitionseinzahlungen
			6891	Sonstige Investitionseinzahlungen
	69			Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit
		691		Einzahlungen aus der Ausgabe von Anleihen
			6911	Einzahlungen aus der Ausgabe von Anleihen
			69111	Einzahlungen aus der Ausgabe von Anleihen Laufzeit bis einschließlich 1 Jahr Euro-Währung
			69112	Einzahlungen aus der Ausgabe von Anleihen Laufzeit über 1 bis einschließlich 5 Jahre Euro-Währung
			69113	Einzahlungen aus der Ausgabe von Anleihen Laufzeit mehr als 5 Jahre Euro-Währung
			69116	Einzahlungen aus der Ausgabe von Anleihen Laufzeit bis einschließlich 1 Jahr fremde Währung
			69117	Einzahlungen aus der Ausgabe von Anleihen Laufzeit über 1 bis einschließlich 5 Jahre fremde Währung
			69118	Einzahlungen aus der Ausgabe von Anleihen Laufzeit mehr als 5 Jahre fremde Währung
		692		Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen
			6920	Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen beim Bund
			69201	Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen beim Bund Laufzeit bis einschließlich 1 Jahr
			69202	Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen beim Bund Laufzeit über 1 bis einschließlich 5 Jahre
			69203	Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen beim Bund Laufzeit mehr als 5 Jahre
			6921	Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen beim Land
			69211	Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen beim Land Laufzeit bis einschließlich 1 Jahr
			69212	Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen beim Land Laufzeit über 1 bis einschließlich 5 Jahre
			69213	Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen beim Land Laufzeit mehr als 5 Jahre
			6922	Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bei Gemeinden und Gemeindeverbänden
			69221	Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bei Gemeinden und Gemeindeverbänden Laufzeit bis einschließlich 1 Jahr
			69222	Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bei Gemeinden und Gemeindeverbänden Laufzeit über 1 bis einschließlich 5 Jahre
			69223	Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bei Gemeinden und Gemeindeverbänden Laufzeit mehr als 5 Jahre
			6923	Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bei Zweckverbänden und dgl.
			69231	Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bei Zweckverbänden und dgl. Laufzeit bis einschließlich 1 Jahr
			69232	Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bei Zweckverbänden und dgl. Laufzeit über 1 bis einschließlich 5 Jahre
			69233	Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bei Zweckverbänden und dgl. Laufzeit mehr als 5 Jahre
			6924	Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bei gesetzlichen Sozialversicherungen
			69241	Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bei gesetzlichen Sozialversicherungen Laufzeit bis einschließlich 1 Jahr
			69242	Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bei gesetzlichen Sozialversicherungen Laufzeit über 1 bis einschließlich 5 Jahre
			69243	Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bei gesetzlichen Sozialversicherungen Laufzeit mehr als 5 Jahre
			6925	Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen
			69251	Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen Laufzeit bis einschließlich 1 Jahr
			69252	Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen Laufzeit über 1 bis einschließlich 5 Jahre
			69253	Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen Laufzeit mehr als 5 Jahre
			6926	Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bei öffentlichen Sonderrechnungen
			69261	Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bei öffentlichen Sonderrechnungen Laufzeit bis einschließlich 1 Jahr
			69262	Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bei öffentlichen Sonderrechnungen Laufzeit über 1 bis einschließlich 5 Jahre

Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt
Konten der Kontenklasse 6 und 7
- Auszug -

Stand: 1. Januar 2023

Kontenklasse				
Kontenbereich				
Kontengruppe				
Konto/Unterkonto				
Kk	Kb	Kg	K/Uk	Bezeichnung/Zuordnungen
			69263	Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bei öffentlichen Sonderrechnungen Laufzeit mehr als 5 Jahre
			6927	Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bei Kreditinstituten
			69271	Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bei Kreditinstituten Laufzeit bis einschließlich 1 Jahr Euro-Währung
			69272	Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bei Kreditinstituten Laufzeit über 1 bis einschließlich 5 Jahre Euro-Währung
			69273	Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bei Kreditinstituten Laufzeit mehr als 5 Jahre Euro-Währung
			69276	Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bei Kreditinstituten Laufzeit bis einschließlich 1 Jahr fremde Währung
			69277	Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bei Kreditinstituten Laufzeit über 1 bis einschließlich 5 Jahre fremde Währung
			69278	Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bei Kreditinstituten Laufzeit mehr als 5 Jahre fremde Währung
			6928	Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen beim sonstigen inländischen Bereich
			69281	Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen beim sonstigen inländischen Bereich Laufzeit bis einschließlich 1 Jahr
			69282	Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen beim sonstigen inländischen Bereich Laufzeit über 1 bis einschließlich 5 Jahre
			69283	Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen beim sonstigen inländischen Bereich Laufzeit mehr als 5 Jahre
			6929	Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen beim sonstigen ausländischen Bereich
			69291	Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen beim sonstigen ausländischen Bereich Laufzeit bis einschließlich 1 Jahr Euro-Währung
			69292	Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen beim sonstigen ausländischen Bereich Laufzeit über 1 bis einschließlich 5 Jahre Euro-Währung
			69293	Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen beim sonstigen ausländischen Bereich Laufzeit mehr als 5 Jahre Euro-Währung
			69296	Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen beim sonstigen ausländischen Bereich Laufzeit bis einschließlich 1 Jahr fremde Währung
			69297	Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen beim sonstigen ausländischen Bereich Laufzeit über 1 bis einschließlich 5 Jahre fremde Währung
			69298	Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen beim sonstigen ausländischen Bereich Laufzeit mehr als 5 Jahre fremde Währung
		(693)	.	Aufnahme von Liquiditätskrediten
			(6930)	Aufnahme von Liquiditätskrediten beim Bund
			(69301)	Aufnahme von Liquiditätskrediten beim Bund Laufzeit bis einschließlich 1 Jahr
			(69302)	Aufnahme von Liquiditätskrediten beim Bund Laufzeit über 1 bis einschließlich 5 Jahre
			(69303)	Aufnahme von Liquiditätskrediten beim Bund Laufzeit mehr als 5 Jahre
			(6931)	Aufnahme von Liquiditätskrediten beim Land
			(69311)	Aufnahme von Liquiditätskrediten beim Land Laufzeit bis einschließlich 1 Jahr
			(69312)	Aufnahme von Liquiditätskrediten beim Land Laufzeit über 1 bis einschließlich 5 Jahre
			(69313)	Aufnahme von Liquiditätskrediten beim Land Laufzeit mehr als 5 Jahre
			(6932)	Aufnahme von Liquiditätskrediten bei Gemeinden und Gemeindeverbänden
			(69321)	Aufnahme von Liquiditätskrediten bei Gemeinden und Gemeindeverbänden Laufzeit bis einschließlich 1 Jahr
			(69322)	Aufnahme von Liquiditätskrediten bei Gemeinden und Gemeindeverbänden Laufzeit über 1 bis einschließlich 5 Jahre
			(69323)	Aufnahme von Liquiditätskrediten bei Gemeinden und Gemeindeverbänden Laufzeit mehr als 5 Jahre
			(6933)	Aufnahme von Liquiditätskrediten bei Zweckverbänden und dgl.
			(69331)	Aufnahme von Liquiditätskrediten bei Zweckverbänden und dgl. Laufzeit bis einschließlich 1 Jahr
			(69332)	Aufnahme von Liquiditätskrediten bei Zweckverbänden und dgl. Laufzeit über 1 bis einschließlich 5 Jahre
			(69333)	Aufnahme von Liquiditätskrediten bei Zweckverbänden und dgl. Laufzeit mehr als 5 Jahre
			(6934)	Aufnahme von Liquiditätskrediten bei gesetzlichen Sozialversicherungen
			(69341)	Aufnahme von Liquiditätskrediten bei gesetzlichen Sozialversicherungen Laufzeit bis einschließlich 1 Jahr
			(69342)	Aufnahme von Liquiditätskrediten bei gesetzlichen Sozialversicherungen Laufzeit über 1 bis einschließlich 5 Jahre
			(69343)	Aufnahme von Liquiditätskrediten bei gesetzlichen Sozialversicherungen Laufzeit mehr als 5 Jahre
			(6935)	Aufnahme von Liquiditätskrediten bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen
			(69351)	Aufnahme von Liquiditätskrediten bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen Laufzeit bis einschließlich 1 Jahr
			(69352)	Aufnahme von Liquiditätskrediten bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen Laufzeit über 1 bis einschließlich 5 Jahre
			(69353)	Aufnahme von Liquiditätskrediten bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen Laufzeit mehr als 5 Jahre
			(6936)	Aufnahme von Liquiditätskrediten bei öffentlichen Sonderrechnungen

Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt
Konten der Kontenklasse 6 und 7
- Auszug -

Stand: 1. Januar 2023

Kontenklasse				
Kontenbereich				
Kontengruppe				
Konto/Unterkonto				
Kk	Kb	Kg	K/Uk	Bezeichnung/Zuordnungen
			(69361)	Aufnahme von Liquiditätskrediten bei öffentlichen Sonderrechnungen Laufzeit bis einschließlich 1 Jahr
			(69362)	Aufnahme von Liquiditätskrediten bei öffentlichen Sonderrechnungen Laufzeit über 1 bis einschließlich 5 Jahre
			(69363)	Aufnahme von Liquiditätskrediten bei öffentlichen Sonderrechnungen Laufzeit mehr als 5 Jahre
			(6937)	Aufnahme von Liquiditätskrediten bei Kreditinstituten
			(69371)	Aufnahme von Liquiditätskrediten bei Kreditinstituten Laufzeit bis einschließlich 1 Jahr in Euro-Währung
			(69372)	Aufnahme von Liquiditätskrediten bei Kreditinstituten Laufzeit über 1 bis einschließlich 5 Jahre in Euro-Währung
			(69373)	Aufnahme von Liquiditätskrediten bei Kreditinstituten Laufzeit mehr als 5 Jahre in Euro-Währung
			(69376)	Aufnahme von Liquiditätskrediten bei Kreditinstituten Laufzeit bis einschließlich 1 Jahr in Fremdwährung
			(69377)	Aufnahme von Liquiditätskrediten bei Kreditinstituten Laufzeit über 1 bis einschließlich 5 Jahre in Fremdwährung
			(69378)	Aufnahme von Liquiditätskrediten bei Kreditinstituten Laufzeit mehr als 5 Jahre in Fremdwährung
			(6938)	Aufnahme von Liquiditätskrediten beim sonstigen inländischen Bereich
			(69381)	Aufnahme von Liquiditätskrediten beim sonstigen inländischen Bereich Laufzeit bis einschließlich 1 Jahr
			(69382)	Aufnahme von Liquiditätskrediten beim sonstigen inländischen Bereich Laufzeit über 1 bis einschließlich 5 Jahre
			(69383)	Aufnahme von Liquiditätskrediten beim sonstigen inländischen Bereich Laufzeit mehr als 5 Jahre
			(6939)	Aufnahme von Liquiditätskrediten beim sonstigen ausländischen Bereich
			(69391)	Aufnahme von Liquiditätskrediten beim sonstigen ausländischen Bereich Laufzeit bis einschließlich 1 Jahr in Euro-Währung
			(69392)	Aufnahme von Liquiditätskrediten beim sonstigen ausländischen Bereich Laufzeit über 1 bis einschließlich 5 Jahre in Euro-Währung
			(69393)	Aufnahme von Liquiditätskrediten beim sonstigen ausländischen Bereich Laufzeit mehr als 5 Jahre in Euro-Währung
			(69396)	Aufnahme von Liquiditätskrediten beim sonstigen ausländischen Bereich Laufzeit bis einschließlich 1 Jahr in Fremdwährung
			(69397)	Aufnahme von Liquiditätskrediten beim sonstigen ausländischen Bereich Laufzeit über 1 bis einschließlich 5 Jahre in Fremdwährung
			(69398)	Aufnahme von Liquiditätskrediten beim sonstigen ausländischen Bereich Laufzeit mehr als 5 Jahre in Fremdwährung
	694			Sonstige Wertpapierschulden
			6941	Sonstige Wertpapierschulden
			69411	Sonstige Wertpapierschulden Laufzeit bis einschließlich 1 Jahr Euro-Währung
			69412	Sonstige Wertpapierschulden Laufzeit über 1 bis einschließlich 5 Jahre Euro-Währung
			69413	Sonstige Wertpapierschulden Laufzeit mehr als 5 Jahre Euro-Währung
			69416	Sonstige Wertpapierschulden Laufzeit bis einschließlich 1 Jahr fremde Währung
			69417	Sonstige Wertpapierschulden Laufzeit über 1 bis einschließlich 5 Jahre fremde Währung
			69418	Sonstige Wertpapierschulden Laufzeit mehr als 5 Jahre fremde Währung
	695			Rückflüsse von Ausleihungen
			6950	Rückflüsse von Ausleihungen an Bund
			6951	Rückflüsse von Ausleihungen an Land
			6952	Rückflüsse von Ausleihungen an Gemeinden und Gemeindeverbände
			6953	Rückflüsse von Ausleihungen an Zweckverbänden und dgl.
			6954	Rückflüsse von Ausleihungen an gesetzliche Sozialversicherungen
			6955	Rückflüsse von Ausleihungen an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen
			6956	Rückflüsse von Ausleihungen an öffentlichen Sonderrechnungen
			6957	Rückflüsse von Ausleihungen an Kreditinstitute
			6958	Rückflüsse von Ausleihungen an sonstige inländische Bereiche
			6959	Rückflüsse von Ausleihungen an sonstige ausländische Bereiche
	696			Einzahlungen einer Cash-Pool-Einheit aus dem Cash-Pool (Cash-Pool-Einheit)
			6960	an Bund
			6961	an Land
			6962	an Gemeinden und Gemeindeverbände
			6963	an Zweckverbände und dergleichen
			6964	an die gesetzliche Sozialversicherung
			6965	an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen
			6966	an sonstige öffentliche Sonderrechnungen
	697			Einzahlungen in den Cash-Pool aus Zuführungen von Cash-Pool-Einheiten (Cash-Pool-Führer)
			6970	an Bund
			6971	an Land
			6972	an Gemeinden und Gemeindeverbände
			6973	an Zweckverbände und dergleichen
			6974	an die gesetzliche Sozialversicherung
			6975	an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen

Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt
Konten der Kontenklasse 6 und 7
- Auszug -

Stand: 1. Januar 2023

Kontenklasse				
Kontenbereich				
Kontengruppe				
Konto/Unterkonto				
Kk	Kb	Kg	K/Uk	Bezeichnung/Zuordnungen
			6976	an sonstige öffentliche Sonderrechnungen
		(699)	.	Weitere sonstige Einzahlungen
		(6991)	.	Durchlaufende Posten Entsprechend § 28 Abs. 2 KomHVO, wenn eine konkrete Zuordnung zu den Konten nicht erforderlich ist.
		(6999)	.	Vorläufige Rechnungsvorgänge Entsprechend § 28 Abs. 2 KomHVO, wenn eine konkrete Zuordnung zu den Konten noch nicht möglich ist (nicht geklärte Einzahlungen). Eine Aufklärung dieser Sachverhalte ist umgehend vorzunehmen. Bis spätestens zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres ist diese Prüfung abzuschließen.
7				Auszahlungen
	70			Personalauszahlungen
		701	.	Dienstaussahlungen und dgl.
		7011	.	Dienstaussahlungen und dgl. an Beamte
		7012	.	Dienstaussahlungen und dgl. an Arbeitnehmer
		7019	.	Dienstaussahlungen und dgl. an sonstige Beschäftigte
		702	.	Beiträge zu Versorgungskassen
		7021	.	Beiträge zu Versorgungskassen für Beamte
		7022	.	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer
		7029	.	Beiträge zu Versorgungskassen für sonstige Beschäftigte
		703	.	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung aus Dienstaussahlungen und dgl.
		7031	.	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung aus Dienstaussahlungen und dgl. für Beamte
		7032	.	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung aus Dienstaussahlungen und dgl. für Arbeitnehmer
		7039	.	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung aus Dienstaussahlungen und dgl. für sonstige Beschäftigte
		704	.	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beschäftigte
		7041	.	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beschäftigte
	71			Versorgungsauszahlungen
		711	.	Versorgungsauszahlungen
		7111	.	Versorgungsauszahlungen an Beamte
		7112	.	Versorgungsauszahlungen an Arbeitnehmer
		7119	.	Versorgungsauszahlungen an sonstige Beschäftigte
		713	.	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung aus Versorgungsauszahlungen
		7131	.	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung aus Versorgungsauszahlungen an Beamte
		7132	.	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung aus Versorgungsauszahlungen an Arbeitnehmer
		7139	.	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung aus Versorgungsauszahlungen an sonstige Beschäftigte
		714	.	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Versorgungsempfänger
		7141	.	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Versorgungsempfänger
	72			Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen
		721	.	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
		7211	.	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
		722	.	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens
		7221	.	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens
		723	.	Auszahlungen für Mieten und Pachten
		7231	.	Auszahlungen für Mieten und Pachten
		7232	.	Auszahlungen für Leasing
		724	.	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen
		7241	.	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen
		725	.	Unterhaltung des beweglichen Vermögens und Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände
		7251	.	Haltung von Fahrzeugen
		7252	.	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände
		7255	.	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens
		726	.	Besondere zahlungswirksame Aufwendungen für Beschäftigte
		7261	.	Besondere zahlungswirksame Aufwendungen für Beschäftigte
		727	.	Besondere Verwaltungs- und Betriebsauszahlungen
		7271	.	Besondere Verwaltungs- und Betriebsauszahlungen
		728	.	Auszahlungen für den Erwerb von Vorräten
		7281	.	Auszahlungen für den Erwerb von Vorräten
		729	.	Auszahlungen für sonstige Dienstleistungen
		7291	.	Auszahlungen für sonstige Dienstleistungen
	73			Transferauszahlungen
		731	.	Zuwendungen für laufende Zwecke
		7310	.	Zuweisungen an den Bund
		7311	.	Zuweisungen an das Land
		7312	.	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände
		7313	.	Zuweisungen an Zweckverbände und dgl.
		7314	.	Zuweisungen an gesetzliche Sozialversicherungen

Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt
Konten der Kontenklasse 6 und 7
- Auszug -

Stand: 1. Januar 2023

Kontenklasse				
Kontenbereich				
Kontengruppe				
Konto/Unterkonto				
Kk	Kb	Kg	K/Uk	Bezeichnung/Zuordnungen
			7315	Zuschüsse an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen
			7316	Zuschüsse an sonstige öffentliche Sonderrechnungen
			7317	Zuschüsse an private Unternehmen
			7318	Zuschüsse an übrige Bereiche
		732		Schuldendiensthilfen
			7320	Schuldendiensthilfen an den Bund
			7321	Schuldendiensthilfen an das Land
			7322	Schuldendiensthilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände
			7323	Schuldendiensthilfen an Zweckverbände und dgl.
			7324	Schuldendiensthilfen an gesetzliche Sozialversicherungen
			7325	Schuldendiensthilfen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen
			7326	Schuldendiensthilfen an sonstige öffentliche Sonderrechnungen
			7327	Schuldendiensthilfen an private Unternehmen
			7328	Schuldendiensthilfen an übrige Bereiche
		733		Sozialtransferauszahlungen
			7331	Soziale Leistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen
			7332	Soziale Leistungen an natürliche Personen in Einrichtungen
			7333	Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitsuchende
			7334	Leistungen zur Eingliederung von Arbeitsuchenden, Betreuung und Beratung
			7335	Einmalige Leistungen an Arbeitsuchende
			7336	Arbeitslosengeld II und Sozialgeld
			7337	Leistungen zur Eingliederung von Arbeitsuchenden
			7338	Mehraufwandsentschädigung an erwerbsfähige Hilfsbedürftige
			7339	Sonstige soziale Leistungen
		734		Steuerbeteiligungen
			7341	Gewerbesteuerumlage
			7342	Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit
		735		Allgemeine Zuweisungen
			7351	Allgemeine Zuweisungen an das Land
			7352	Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände
			7353	Allgemeine Zuweisungen an Zweckverbände und dgl.
			7354	Allgemeine Zuweisungen an gesetzliche Sozialversicherungen
		737		Allgemeine Umlagen
			7371	Allgemeine Umlagen an das Land
			7372	Allgemeine Umlagen an Landkreise
			7373	Allgemeine Umlagen an Zweckverbände und dgl.
			7374	Allgemeine Umlagen an Verbandsgemeinden
			7375	Sonstige Allgemeine Umlagen an Gemeinden und Gemeindeverbände
		739		Sonstige Transferauszahlungen
			7391	Sonstige Transferauszahlungen
	74			Sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
		741		Sonstige Personal- und Versorgungsauszahlungen
			7411	Sonstige Personal- und Versorgungsauszahlungen
		742		Auszahlungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten
			7421	Auszahlungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit
			7429	Sonstige Auszahlungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten
		743		Geschäftsauszahlungen
			7431	Geschäftsauszahlungen
		744		Steuern, Versicherungen, Schadensfälle
			7441	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle
		745		Erstattungen für die Auszahlungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit
			7450	Erstattungen für die Auszahlungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an den Bund
			7451	Erstattungen für die Auszahlungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an das Land
			7452	Erstattungen für die Auszahlungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an Gemeinden und Gemeindeverbände
			7453	Erstattungen für die Auszahlungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an Zweckverbände und dgl.
			7454	Erstattungen für die Auszahlungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an gesetzliche Sozialversicherungen
			7455	Erstattungen für die Auszahlungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen
			7456	Erstattungen für die Auszahlungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an sonstige öffentliche Sonderrechnungen
			7457	Erstattungen für die Auszahlungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an private Unternehmen

Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt
Konten der Kontenklasse 6 und 7
- Auszug -

Stand: 1. Januar 2023

Kontenklasse				
Kontenbereich				
Kontengruppe				
Konto/Unterkonto				
Kk	Kb	Kg	K/Uk	Bezeichnung/Zuordnungen
			7458	Erstattungen für die Auszahlungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an übrige Bereiche
		746		Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen
			7461	Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen an gemeinsamen Einrichtungen (gE) bei Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitsuchende
			7462	Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen an gemeinsamen Einrichtungen (gE) bei Leistungen zur Eingliederung von Arbeitsuchenden, Betreuung und Beratung
			7463	Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen an gemeinsamen Einrichtungen (gE) bei einmaligen Leistungen an Arbeitsuchende
			7464	Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen an gemeinsamen Einrichtungen (gE) beim Arbeitslosengeld II und Sozialgeld
			7465	Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen an gemeinsamen Einrichtungen (gE) bei der Eingliederung von Arbeitsuchenden
			7466	Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen an gemeinsamen Einrichtungen (gE) für Bildung und Teilhabe
		748		Besondere Auszahlungen
			7481	Besondere Auszahlungen Bußgelder
			7482	Besondere Auszahlungen Säumniszuschläge
			7483	Auszahlungen aus der Inanspruchnahme von Gewährverträgen und Bürgschaften
			7484	Besondere Auszahlungen Fehlbelegungsabgabe
		749		Weitere sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
			7491	Verfügunsmittel
			7492	Fraktionszuwendungen
			7493	Übrige weitere sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
75				Zinsen und ähnliche Auszahlungen
		751		Zinsauszahlungen
			7510	Zinsauszahlungen an den Bund
			7511	Zinsauszahlungen an das Land
			7512	Zinsauszahlungen an Gemeinden und Gemeindeverbände
			7513	Zinsauszahlungen an Zweckverbände und dgl.
			7514	Zinsauszahlungen an gesetzliche Sozialversicherungen
			7515	Zinsauszahlungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen
			7516	Zinsauszahlungen an öffentliche Sonderrechnungen
			7517	Zinsauszahlungen an Kreditinstitute
			7518	Zinsauszahlungen an sonstigen inländischen Bereich
			7519	Zinsauszahlungen an sonstigen ausländischen Bereich
		759		Sonstige Finanzauszahlungen
			7591	Kreditbeschaffungskosten
			7592	Verzinsung von Steuernachzahlungen
			7594	Auszahlungen für Negativzinsen
			7599	Sonstige Finanzauszahlungen
78				Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
		781		Auszahlungen für Zuweisungen für Investitionsfördermaßnahmen
			7810	Auszahlungen für Zuweisungen für Investitionsfördermaßnahmen an Bund
			7811	Auszahlungen für Zuweisungen für Investitionsfördermaßnahmen an Land
			7812	Auszahlungen für Zuweisungen für Investitionsfördermaßnahmen an Gemeinden und Gemeindeverbänden
			7813	Auszahlungen für Zuweisungen für Investitionsfördermaßnahmen an Zweckverbände und dgl.
			7814	Auszahlungen für Zuweisungen für Investitionsfördermaßnahmen an gesetzliche Sozialversicherungen
			7815	Auszahlungen für Zuschüsse für Investitionsfördermaßnahmen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen
			7816	Auszahlungen für Zuschüsse für Investitionsfördermaßnahmen an sonstige öffentliche Sonderrechnungen
			7817	Auszahlungen für Zuschüsse für Investitionsfördermaßnahmen an private Unternehmen
			7818	Auszahlungen für Zuschüsse für Investitionsfördermaßnahmen an übrige Bereiche
		782		Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Infrastrukturvermögen
			7821	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Infrastrukturvermögen
		783		Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen oder immateriellen Vermögensgegenständen
			7831	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen von mehr als 1000 Euro ohne Umsatzsteuer
			7832	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen von mehr als 150 Euro bis zu 1000 Euro ohne Umsatzsteuer
			7833	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen bis 150 Euro ohne Umsatzsteuer
			7834	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen
			7835	Auszahlungen für die Ablösung von Dauerlasten
		784		Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen
			7842	Auszahlungen für den Erwerb von börsennotierten Aktien
			7843	Auszahlungen für den Erwerb von nichtbörsennotierten Aktien
			7844	Auszahlungen für den Erwerb von sonstigen Anteilsrechten

Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt
Konten der Kontenklasse 6 und 7
- Auszug -

Stand: 1. Januar 2023

Kontenklasse				
		Kontenbereich		
		Kontengruppe		
		Konto/Unterkonto		
Kk	Kb	Kg	K/Uk	Bezeichnung/Zuordnungen
			7845	Auszahlungen für den Erwerb von Investmentzertifikaten
			7846	Auszahlungen für den Erwerb von Kapitalmarktpapieren
			78460	Auszahlungen für den Erwerb von Kapitalmarktpapieren beim Bund
			78461	Auszahlungen für den Erwerb von Kapitalmarktpapieren beim Land
			78462	Auszahlungen für den Erwerb von Kapitalmarktpapieren bei Gemeinden und Gemeindeverbänden
			78463	Auszahlungen für den Erwerb von Kapitalmarktpapieren bei Zweckverbänden und dgl.
			78464	Auszahlungen für den Erwerb von Kapitalmarktpapieren bei gesetzlichen Sozialversicherungen
			78465	Auszahlungen für den Erwerb von Kapitalmarktpapieren bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen
			78466	Auszahlungen für den Erwerb von Kapitalmarktpapieren bei öffentlichen Sonderrechnungen
			78467	Auszahlungen für den Erwerb von Kapitalmarktpapieren bei Kreditinstituten
			78468	Auszahlungen für den Erwerb von Kapitalmarktpapieren beim sonstigen inländischen Bereich
			78469	Auszahlungen für den Erwerb von Kapitalmarktpapieren beim sonstigen ausländischen Bereich
			7847	Auszahlungen für den Erwerb von Geldmarktpapieren
			78470	Auszahlungen für den Erwerb von Geldmarktpapieren beim Bund
			78471	Auszahlungen für den Erwerb von Geldmarktpapieren beim Land
			78472	Auszahlungen für den Erwerb von Geldmarktpapieren bei Gemeinden und Gemeindeverbänden
			78473	Auszahlungen für den Erwerb von Geldmarktpapieren bei Zweckverbänden und dgl.
			78474	Auszahlungen für den Erwerb von Geldmarktpapieren bei gesetzlichen Sozialversicherungen
			78475	Auszahlungen für den Erwerb von Geldmarktpapieren bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen
			78476	Auszahlungen für den Erwerb von Geldmarktpapieren bei öffentlichen Sonderrechnungen
			78477	Auszahlungen für den Erwerb von Geldmarktpapieren bei Kreditinstituten
			78478	Auszahlungen für den Erwerb von Geldmarktpapieren beim sonstigen inländischen Bereich
			78479	Auszahlungen für den Erwerb von Geldmarktpapieren beim sonstigen ausländischen Bereich
			7848	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzderivaten
		785	.	Auszahlungen für Baumaßnahmen
			7851	Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen
			7852	Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen
			7853	Auszahlungen für sonstige Baumaßnahmen
		789	.	Sonstige Investitionsauszahlungen
			7891	Sonstige Investitionsauszahlungen
	79			Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit
		791	.	Auszahlungen zur Tilgung von Anleihen
			7911	Auszahlungen zur Tilgung von Anleihen
			79111	Auszahlungen zur Tilgung von Anleihen Laufzeit bis einschließlich 1 Jahr Euro-Währung
			79112	Auszahlungen zur Tilgung von Anleihen Laufzeit über 1 bis einschließlich 5 Jahre Euro-Währung
			79113	Auszahlungen zur Tilgung von Anleihen Laufzeit mehr als 5 Jahre Euro-Währung
			79116	Auszahlungen zur Tilgung von Anleihen Laufzeit bis einschließlich 1 Jahr fremde Währung
			79117	Auszahlungen zur Tilgung von Anleihen Laufzeit über 1 bis einschließlich 5 Jahre fremde Währung
			79118	Auszahlungen zur Tilgung von Anleihen Laufzeit mehr als 5 Jahre fremde Währung
		792	.	Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen
			7920	Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen beim Bund
			79201	Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen beim Bund Laufzeit bis einschließlich 1 Jahr
			79202	Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen beim Bund Laufzeit über 1 bis einschließlich 5 Jahre
			79203	Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen beim Bund Laufzeit mehr als 5 Jahre
			7921	Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen beim Land
			79211	Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen beim Land Laufzeit bis einschließlich 1 Jahr
			79212	Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen beim Land Laufzeit über 1 bis einschließlich 5 Jahre
			79213	Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen beim Land Laufzeit mehr als 5 Jahre
			7922	Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bei Gemeinden und Gemeindeverbänden
			79221	Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bei Gemeinden und Gemeindeverbänden Laufzeit bis einschließlich 1 Jahr
			79222	Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bei Gemeinden und Gemeindeverbänden Laufzeit über 1 bis einschließlich 5 Jahre
			79223	Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bei Gemeinden und Gemeindeverbänden Laufzeit mehr als 5 Jahre

Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt
Konten der Kontenklasse 6 und 7
- Auszug -

Stand: 1. Januar 2023

Kontenklasse				
Kontenbereich				
Kontengruppe				
Konto/Unterkonto				
Kk	Kb	Kg	K/Uk	Bezeichnung/Zuordnungen
			7923	Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bei Zweckverbänden und dgl.
			79231	Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bei Zweckverbänden und dgl. Laufzeit bis einschließlich 1 Jahr
			79232	Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bei Zweckverbänden und dgl. Laufzeit über 1 bis einschließlich 5 Jahre
			79233	Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bei Zweckverbänden und dgl. Laufzeit mehr als 5 Jahre
			7924	Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bei gesetzlichen Sozialversicherungen
			79241	Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bei gesetzlichen Sozialversicherungen Laufzeit bis einschließlich 1 Jahr
			79242	Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bei gesetzlichen Sozialversicherungen Laufzeit über 1 bis einschließlich 5 Jahre
			79243	Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bei gesetzlichen Sozialversicherungen Laufzeit mehr als 5 Jahre
			7925	Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen
			79251	Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen Laufzeit bis einschließlich 1 Jahr
			79252	Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen Laufzeit über 1 bis einschließlich 5 Jahre
			79253	Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen Laufzeit mehr als 5 Jahre
			7926	Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bei öffentlichen Sonderrechnungen
			79261	Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bei öffentlichen Sonderrechnungen Laufzeit bis einschließlich 1 Jahr
			79262	Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bei öffentlichen Sonderrechnungen Laufzeit über 1 bis einschließlich 5 Jahre
			79263	Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bei öffentlichen Sonderrechnungen Laufzeit mehr als 5 Jahre
			7927	Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bei Kreditinstituten
			79271	Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bei Kreditinstituten Laufzeit bis einschließlich 1 Jahr Euro-Währung
			79272	Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bei Kreditinstituten Laufzeit über 1 bis einschließlich 5 Jahre Euro-Währung
			79273	Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bei Kreditinstituten Laufzeit mehr als 5 Jahre Euro-Währung
			79276	Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bei Kreditinstituten Laufzeit bis einschließlich 1 Jahr fremde Währung
			79277	Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bei Kreditinstituten Laufzeit über 1 bis einschließlich 5 Jahre fremde Währung
			79278	Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bei Kreditinstituten Laufzeit mehr als 5 Jahre fremde Währung
			7928	Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen beim sonstigen inländischen Bereich
			79281	Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen beim sonstigen inländischen Bereich Laufzeit bis einschließlich 1 Jahr
			79282	Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen beim sonstigen inländischen Bereich Laufzeit über 1 bis einschließlich 5 Jahre
			79283	Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen beim sonstigen inländischen Bereich Laufzeit mehr als 5 Jahre
			7929	Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen beim sonstigen ausländischen Bereich
			79291	Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen beim sonstigen ausländischen Bereich Laufzeit bis einschließlich 1 Jahr Euro-Währung
			79292	Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen beim sonstigen ausländischen Bereich Laufzeit über 1 bis einschließlich 5 Jahre Euro-Währung
			79293	Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen beim sonstigen ausländischen Bereich Laufzeit mehr als 5 Jahre Euro-Währung
			79296	Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen beim sonstigen ausländischen Bereich Laufzeit bis einschließlich 1 Jahr fremde Währung
			79297	Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen beim sonstigen ausländischen Bereich Laufzeit über 1 bis einschließlich 5 Jahre fremde Währung
			79298	Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen beim sonstigen ausländischen Bereich Laufzeit mehr als 5 Jahre fremde Währung
		(793)		Tilgung von Liquiditätskrediten
		(7930)		Tilgung von Liquiditätskrediten beim Bund
		(79301)		Tilgung von Liquiditätskrediten beim Bund Laufzeit bis einschließlich 1 Jahr

Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt
Konten der Kontenklasse 6 und 7
- Auszug -

Stand: 1. Januar 2023

Kontenklasse				
Kontenbereich				
Kontengruppe				
Konto/Unterkonto				
Kk	Kb	Kg	K/Uk	Bezeichnung/Zuordnungen
			(79302)	Tilgung von Liquiditätskrediten beim Bund Laufzeit über 1 bis einschließlich 5 Jahre
			(79303)	Tilgung von Liquiditätskrediten beim Bund Laufzeit mehr als 5 Jahre
			(7931)	Tilgung von Liquiditätskrediten beim Land
			(79311)	Tilgung von Liquiditätskrediten beim Land Laufzeit bis einschließlich 1 Jahr
			(79312)	Tilgung von Liquiditätskrediten beim Land Laufzeit über 1 bis einschließlich 5 Jahre
			(79313)	Tilgung von Liquiditätskrediten beim Land Laufzeit mehr als 5 Jahre
			(7932)	Tilgung von Liquiditätskrediten bei Gemeinden und Gemeindeverbänden
			(79321)	Tilgung von Liquiditätskrediten bei Gemeinden und Gemeindeverbänden Laufzeit bis einschließlich 1 Jahr
			(79322)	Tilgung von Liquiditätskrediten bei Gemeinden und Gemeindeverbänden Laufzeit über 1 bis einschließlich 5 Jahre
			(79323)	Tilgung von Liquiditätskrediten bei Gemeinden und Gemeindeverbänden Laufzeit mehr als 5 Jahre
			(7933)	Tilgung von Liquiditätskrediten bei Zweckverbänden und dgl.
			(79331)	Tilgung von Liquiditätskrediten bei Zweckverbänden und dgl. Laufzeit bis einschließlich 1 Jahr
			(79332)	Tilgung von Liquiditätskrediten bei Zweckverbänden und dgl. Laufzeit über 1 bis einschließlich 5 Jahre
			(79333)	Tilgung von Liquiditätskrediten bei Zweckverbänden und dgl. Laufzeit mehr als 5 Jahre
			(7934)	Tilgung von Liquiditätskrediten bei gesetzlichen Sozialversicherungen
			(79341)	Tilgung von Liquiditätskrediten bei gesetzlichen Sozialversicherungen Laufzeit bis einschließlich 1 Jahr
			(79342)	Tilgung von Liquiditätskrediten bei gesetzlichen Sozialversicherungen Laufzeit über 1 bis einschließlich 5 Jahre
			(79343)	Tilgung von Liquiditätskrediten bei gesetzlichen Sozialversicherungen Laufzeit mehr als 5 Jahre
			(7935)	Tilgung von Liquiditätskrediten bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen
			(79351)	Tilgung von Liquiditätskrediten bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen Laufzeit bis einschließlich 1 Jahr
			(79352)	Tilgung von Liquiditätskrediten bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen Laufzeit über 1 bis einschließlich 5 Jahre
			(79353)	Tilgung von Liquiditätskrediten bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen Laufzeit mehr als 5 Jahre
			(7936)	Tilgung von Liquiditätskrediten bei öffentlichen Sonderrechnungen
			(79361)	Tilgung von Liquiditätskrediten bei öffentlichen Sonderrechnungen Laufzeit bis einschließlich 1 Jahr
			(79362)	Tilgung von Liquiditätskrediten bei öffentlichen Sonderrechnungen Laufzeit über 1 bis einschließlich 5 Jahre
			(79363)	Tilgung von Liquiditätskrediten bei öffentlichen Sonderrechnungen Laufzeit mehr als 5 Jahre
			(7937)	Tilgung von Liquiditätskrediten bei Kreditinstituten
			(79371)	Tilgung von Liquiditätskrediten bei Kreditinstituten Laufzeit bis einschließlich 1 Jahr in Euro-Währung
			(79372)	Tilgung von Liquiditätskrediten bei Kreditinstituten Laufzeit über 1 bis einschließlich 5 Jahre in Euro-Währung
			(79373)	Tilgung von Liquiditätskrediten bei Kreditinstituten Laufzeit mehr als 5 Jahre in Euro-Währung
			(79376)	Tilgung von Liquiditätskrediten bei Kreditinstituten Laufzeit bis einschließlich 1 Jahr in Fremdwährung
			(79377)	Tilgung von Liquiditätskrediten bei Kreditinstituten Laufzeit über 1 bis einschließlich 5 Jahre in Fremdwährung
			(79378)	Tilgung von Liquiditätskrediten bei Kreditinstituten Laufzeit mehr als 5 Jahre in Fremdwährung
			(7938)	Tilgung von Liquiditätskrediten beim sonstigen inländischen Bereich
			(79381)	Tilgung von Liquiditätskrediten beim sonstigen inländischen Bereich Laufzeit bis einschließlich 1 Jahr
			(79382)	Tilgung von Liquiditätskrediten beim sonstigen inländischen Bereich Laufzeit über 1 bis einschließlich 5 Jahre
			(79383)	Tilgung von Liquiditätskrediten beim sonstigen inländischen Bereich Laufzeit mehr als 5 Jahre
			(7939)	Tilgung von Liquiditätskrediten beim sonstigen ausländischen Bereich
			(79391)	Tilgung von Liquiditätskrediten beim sonstigen ausländischen Bereich Laufzeit bis einschließlich 1 Jahr in Euro-Währung
			(79392)	Tilgung von Liquiditätskrediten beim sonstigen ausländischen Bereich Laufzeit über 1 bis einschließlich 5 Jahre in Euro-Währung
			(79393)	Tilgung von Liquiditätskrediten beim sonstigen ausländischen Bereich Laufzeit mehr als 5 Jahre in Euro-Währung
			(79396)	Tilgung von Liquiditätskrediten beim sonstigen ausländischen Bereich Laufzeit bis einschließlich 1 Jahr in Fremdwährung
			(79397)	Tilgung von Liquiditätskrediten beim sonstigen ausländischen Bereich Laufzeit über 1 bis einschließlich 5 Jahre in Fremdwährung
			(79398)	Tilgung von Liquiditätskrediten beim sonstigen ausländischen Bereich Laufzeit mehr als 5 Jahre in Fremdwährung
		794		Tilgung sonstiger Wertpapiersschulden
			7941	Tilgung sonstiger Wertpapiersschulden
			79411	Tilgung sonstiger Wertpapiersschulden Laufzeit bis einschließlich 1 Jahr Euro-Währung
			79412	Tilgung sonstiger Wertpapiersschulden Laufzeit über 1 bis einschließlich 5 Jahre Euro-Währung
			79413	Tilgung sonstiger Wertpapiersschulden Laufzeit mehr als 5 Jahre Euro-Währung
			79416	Tilgung sonstiger Wertpapiersschulden Laufzeit bis einschließlich 1 Jahr fremde Währung
			79417	Tilgung sonstiger Wertpapiersschulden Laufzeit über 1 bis einschließlich 5 Jahre fremde Währung

Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt
Konten der Kontenklasse 6 und 7
- Auszug -

Stand: 1. Januar 2023

Kontenklasse				
Kontenbereich				
Kontengruppe				
Konto/Unterkonto				
Kk	Kb	Kg	K/Uk	Bezeichnung/Zuordnungen
			79418	Tilgung sonstiger Wertpapierschulden Laufzeit mehr als 5 Jahre fremde Währung
		795	.	Gewährung von Ausleihungen
			7950	Gewährung von Ausleihungen an Bund
			7951	Gewährung von Ausleihungen an Land
			7952	Gewährung von Ausleihungen an Gemeinden und Gemeindeverbände
			7953	Gewährung von Ausleihungen an Zweckverbände und dgl.
			7954	Gewährung von Ausleihungen an gesetzliche Sozialversicherungen
			7955	Gewährung von Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen
			7956	Gewährung von Ausleihungen an öffentliche Sonderrechnungen
			7957	Gewährung von Ausleihungen an Kreditinstitute
			7958	Gewährung von Ausleihungen an sonstige inländische Bereiche
			7959	Gewährung von Ausleihungen an sonstige ausländische Bereiche
		796	.	Auszahlungen einer Cash-Pool-Einheit an den Cash-Pool (Cash-Pool-Einheit)
			7960	an Bund
			7961	an Land
			7962	an Gemeinden und Gemeindeverbände
			7963	an Zweckverbände und dergleichen
			7964	an die gesetzliche Sozialversicherung
			7965	an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen
			7966	an sonstige öffentliche Sonderrechnungen
		797	.	Auszahlungen des Cash-Pool-Führers aus Entnahmen von Cash-Pool-Einheiten (Cash-Pool-Führer)
			7970	an Bund
			7971	an Land
			7972	an Gemeinden und Gemeindeverbände
			7973	an Zweckverbände und dergleichen
			7974	an die gesetzliche Sozialversicherung
			7975	an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen
			7976	an sonstige öffentliche Sonderrechnungen
		(799)	.	Weitere sonstige Auszahlungen
			(7991)	Durchlaufende Posten
			(7999)	Vorläufige Rechnungsvorgänge

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Staatssekretär
Rüdiger Malter
Editharing 40
39108 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

vorab per E-Mail an:
ruediger.malter@sachsen-anhalt.de

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht
15.04.2024

Unser Zeichen
20-30-20, jl-bö

Datum
24.05.2024

Entwurf einer Leistungsbeschreibung zur Vergabe eines Gutachtens zur Überprüfung des kommunalen Finanzausgleichs

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Malter,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu dem Entwurf einer Leistungsbeschreibung zur Vergabe eines Gutachtens zur Überprüfung des kommunalen Finanzausgleichs Stellung nehmen zu können.

Vorbemerkungen

Auch wenn durch das im Dezember 2023 beschlossene Fünfte Gesetz zur Änderung des FAG eine Aktualisierung der FAG-Bedarfsermittlung stattfand und dabei auch neue Elemente wie z. B. der bedarfserhöhend wirkende Tarifzuschlag eingeführt wurden, erfolgte die letzte Begutachtung der grundlegenden Systematik zur FAG-Bedarfsermittlung im Jahr 2012 durch das sog. Deubel-Gutachten.

Bereits im Jahr 2021 hatten wir gemeinsam mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt neben einer horizontalen parallel auch eine vertikale Begutachtung des FAG angemahnt, um letztendlich die generelle Vorgehensweise bei der FAG-Bedarfsermittlung und die damit verbundene Frage nach der Auskömmlichkeit der Höhe der FAG-Masse zu klären. Als Gegenargument wurde von Seiten des Ministeriums für Finanzen, des Finanzausschusses des Landtags und auch des Landesrechnungshofs auf die fehlenden Jahresabschlüsse der Kommunen verwiesen. Dabei wurde offengelassen, wie denn die aus den Jahresabschlüssen erhofften, und im aktuellen Koalitionsvertrag von CDU, SPD und FDP thematisierten Abschreibungen neu in das FAG-Bedarfsermittlungssystem zu implementieren sind.

Zumindest konnte zwischenzeitlich in der Finanzstrukturkommission Einigkeit dahingehend herbeigeführt werden, dass nicht die vollständige Vorlage sämtlicher Jahresabschlüsse abgewartet werden soll, bevor eine gutachterliche Überprüfung des vertikalen FAG erfolgt. Stattdessen wurde als Kompromiss für eine solide Datenbasis auf die Vorlage der überwiegend aufgestellten und geprüften Jahresabschlüsse bis zum Jahr 2019 abgestellt.

Wir hätten eine vertikale Begutachtung auch unterhalb dieser Grenze mitgetragen, zumal das Gegenargument einer erhöhten Prognoseunsicherheit (bei der auf Basis einer geringen Datengrundlage erfolgten Hochrechnung) überschaubar sein dürfte und aufgrund der Ausweitung der statistischen Berichtspflicht auf die Ergebnis- und Vermögensrechnung ab dem Berichtsjahr 2025 ein Übergangproblem darstellt. Prinzipiell hätten vertikalen Fragen der Bedarfsermittlung früher beantwortet werden können. So aber ist der Eindruck entstanden, die Kommunen selbst seien an der verspäteten vertikalen Begutachtung schuld. Diese Auffassung wird der Realität jedoch nicht gerecht.

Umso erfreulicher ist es, dass nunmehr das vertikale Gutachten auf den Weg gebracht werden soll, wobei die Einschränkung auf ausschließlich vertikale Fragen inzwischen dahingehen überholt scheint, da die Leistungsbeschreibung zu recht auch horizontale Fragen aufgreift.

Unabhängig von den fachlichen Detailfragen der Leistungsbeschreibung sehen wir die Notwendigkeit, dass im Rahmen der konkreten Vergabe des Gutachtenauftrags sichergestellt wird, dass der Prozess der Gutachtenerstellung durch einen regelmäßigen Austausch mit den Gutachtern unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände begleitet wird.

Im Vorfeld des Entwurfs der Leistungsbeschreibung hat sich das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes am 12.03.2024 bereits mit der Thematik befasst. Dabei stellte das Präsidium fest, dass die strittigen Fragen hinsichtlich der vertikalen Bedarfsermittlung nicht statisch sind, sondern seit der Einführung des aufgabenbezogenen Finanzausgleichs im Jahr 2010 immer wieder auch Veränderungen unterliegen. Das Präsidium hat daher begrüßt, dass seitens des Landes in den letzten Jahren wesentliche, vom SGSA vorgeschlagene Korrekturfaktoren berücksichtigt und somit Fehler bei der Bedarfsermittlung beseitigt wurden. Jedoch muss Konsens bestehen, dass einmal gemeinsam getroffene Entscheidungen zum Umgang mit diesen Fehlern durch das Land nicht aus rein finanziellen Aspekten zurückgenommen werden.

Im Einzelnen

Ziffer 2. - Ausgangssituation

Hier erfolgt ein grob skizzierter Abriss der wesentlichen Meilensteine des aufgabenbezogenen Kommunalen Finanzausgleichs in Sachsen-Anhalt seit 2010. Jedoch bedarf es folgender Ergänzungen bzw. Klarstellungen.

- Es sollte deutlich werden, dass hinsichtlich der auf Seite 2 ausgewiesenen FAG-Masse von 2.095.499.200 Euro weitere 35 Mio. Euro aus umgeschichteten Restmitteln des Ausgleichstocks 2023 in die Schlüsselzuweisungen der Landkreise überführt wurden. Dies dürfte auch deshalb angezeigt sein, da in den Abschnitten 2.3. und 3.1.b) auf die Problematik der Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Kreisumlage hingewiesen wird, die mitursächlich war für die Umschichtung.

- Zur Beschreibung der Ausgangssituation sollten die Gutachter nicht nur über den Status Quo, sondern auch über die Entwicklung der Investitionspauschale (§ 16 FAG), der Zuweisungen für Investitionen an Kreisstraßen (§ 16a FAG) und zusätzlich der Kommunalpauschale über die letzten 6 Jahre hinweg informiert werden. Denn gerade für die mit der Begutachtung erhofften Erkenntnisse zur Ermittlung des investiven Bedarfs sind diese finanzpolitischen Weichenstellungen essentiell. So liegt z. B. dem Kreisstraßenansatz nach § 16a FAG keine gesonderte Bedarfsermittlung zugrunde, und wurde diese bis einschließlich 2023 über das Haushaltsgesetz des Landes abgewickelt.
- Der Hinweis unter 2.1.1, dass das Drei-Säulen-Modell ab 2010 zur Anwendung kam, gilt es zu überprüfen. Wir gehen davon aus, dass das aufgabenbezogene FAG in 2010 durch eine Dreiteilung der kreisangehörigen Gemeinden zunächst als Fünf-Säulen-Modell interpretiert werden kann. Erst durch die im Entwurf der Leistungsbeschreibung an anderer Stelle erwähnte Zusammenführung der drei Gruppen wurde das System (ab 2013) in ein Drei-Säulen-Modell überführt.
- Der Hinweis unter 2.1.1. auf das LVerfG-Urteil vom 09.10.2012 ist dahingehend unvollständig, dass das Gericht auch die Anrechnung der Bedarfszuweisungen als verfassungswidrig angesehen hat. Diesbezüglich wäre der Klammerzusatz auf S. 3 zu ergänzen.

Dementsprechend müsste auch im Abschnitt 2.2.1. auf Seite 7 der erste Anführungspunkt zum Umgang mit den Bedarfszuweisungen dahingehend angepasst werden, dass die Nichtanrechnung der Bedarfszuweisungen v. a. aus der Rechtsprechung des LVerfG - LVG 57/10 - und nicht aus einem alleinigen Vorschlag des Deubel-Gutachtens resultierte.

Ziffer 2.3. - Urteile zur Erhebung der Kreisumlage

Die hier skizzierte Entwicklung zur Rechtsprechung der Kreisumlage kann nachvollzogen werden. So gilt es hinsichtlich der obergerichtlich bestätigten Verletzung der finanziellen Mindestausstattung einerseits Vorschläge für eine aufgabengerechte Finanzierung von Umlagezahlern und Umlageempfängern und andererseits Vorschläge für eine eventuell gezieltere Prognose der Umlageeinzahlungen und Umlageauszahlungen lt. amtlicher Statistik auf das jeweilige FAG-Jahr zu prüfen.

Dabei sollten die Gutachter auch die Rechtsprechung hinsichtlich der Verbandsgemeindeumlage mit in den Blick nehmen. Zumindest was die verfahrensrechtlichen Anforderungen betrifft, hat das OVG LSA durch Entscheidung vom 16.06.2020 - 4 L 176/19 - die Anforderungen gleichermaßen auch für die Verbandsgemeinden postuliert.

Ziffer 3. – Prüfauftrag

Hier wird eingangs ausgeführt, dass das FAG-System auf „belastbaren, statistisch gesicherten Daten“ beruhen soll. Dazu sollen neben den verfügbaren statistischen Daten auch die Daten der Jahresabschlüsse nach § 118 KVG LSA herangezogen werden. Hier sollte klarer auf die bereits beschlossene Ausweitung der Berichtspflicht in § 3 Abs. 7 Nr. 2 FPStatG abgestellt werden. Danach dürften voraussichtlich ab dem Berichtsjahr 2025 neben den bestehenden Statistischen Daten der Kassen- und Jahresrechnungsstatistik auf Basis der Finanzrechnung und damit auf Basis der Einzahlungen und Auszahlungen auch amtliche statistische Daten für die Erträge und Aufwendungen der Ergebnisrechnung und für die Aktiva und Passiva der Vermögensrechnung vorliegen.

Ebenfalls im Abschnitt 3 werden die zwei zentralen Aufgaben des Gutachtens dargestellt. Dabei soll zum einen das bisherige System der Bestimmung und Aufteilung der Finanzausgleichsmasse einer grundsätzlichen Überprüfung unterzogen werden. Zum anderen soll in einer sehr deutlichen Abgrenzung zum Status Quo ein völlig anderer Vorschlag zur Bestimmung und Aufteilung der Finanzausgleichsmasse unterbreitet werden. Dies erschließt sich auf den ersten Blick nicht ohne Weiteres. Grundsätzliche Intention einer gutachterlichen Überprüfung sind die unvoreingenommene Überprüfung des Status Quo und damit einhergehende Vorschläge, die in Richtung Beibehaltung oder auch Veränderung gerichtet sein können. Nun scheint die Leistungsbeschreibung das Ziel zu verfolgen, zwei unterschiedliche Systeme darzustellen, womit die Frage der späteren Auswahl durch den Landesgesetzgeber verbunden sein wird.

Das Präsidium des SGSA hat im Zusammenhang mit dem eingangs erwähnten Beschluss ein grundsätzliches Festhalten an der aufgabenbezogenen Bedarfsermittlung beim kommunalen Finanzausgleich unter Rückgriff auf Daten der amtlichen Statistik bekräftigt, verbunden mit der Zielrichtung, zu einer echten aufgabenbezogenen und damit auskömmlichen Finanzausstattung zu kommen. Daher sollte das Gutachten vorrangig die Erweiterung der amtlichen Statistik um die Vermögens- und Ergebnisrechnung ab dem Berichtsjahr 2025 in den Blick nehmen und gegebenenfalls Vorschläge für eine Übergangslösung bis zum Vorliegen valider Daten unterbreiten.

Ziffer 3.1. - Prüfung und zukünftige Ausgestaltung der Bestimmung der Finanzausgleichsmasse

Aufgabe des Finanzausgleichs ist es, den Kommunen Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, die zur angemessenen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Dabei ist durch die Rechtsprechung anerkannt, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landes zu berücksichtigen ist. Jedoch sollte die Diskussion zur finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes auch im Hinblick auf den in der Leistungsbeschreibung erwähnten Aufgabengleichrang zwischen Landes- und Gemeindeaufgaben nicht einseitig erfolgen.

So konnten wir in den letzten Jahren immer wieder die Argumentation vernehmen, die Finanzausstattung der Kommunen sei auch angesichts der finanziellen Herausforderungen des Landes ausreichend und angemessen. Dabei wurde stets ausgeblendet, was an anderer Stelle und hier zuletzt durch Finanzminister Richter im Rahmen der Vorstellung der Ergebnisse der regionalisierten Steuerschätzung am 21.05.2024 vortragen wurde, nämlich dass das Land angesichts eigener deutlich gestiegener Einnahmen kein Einnahme-, sondern ein Ausgabeproblem hat. Diese einseitige Fokussierung der Finanzausstattung der Kommunen auf die Risiken des Landes blendet die Partizipation der Kommunen an den Chancen weitgehend aus. In der Folge sind Chancen und Risiken bei der vertikalen Verteilung der Finanzausstattung zwischen Land und Kommunen ungleich verteilt.

Dies zeigt sich auch bei der aktuellen Leistungsbeschreibung. Denn die im Abschnitt 3.1. aufgeführten „thematischen Schwerpunkte“ betreffen im Wesentlichen allein den kommunalen Bereich und erwecken somit den Eindruck, dass der Fokus dieser sogenannten vertikalen Untersuchung im Wesentlichen auf fiskalische Interessen des Landes gerichtet sein soll.

Wir erinnern in diesem Zusammenhang an das Lenk-Gutachten, welches auf Basis von Daten des Jahres 2021 zu dem Ergebnis kam, dass die Gemeinden in Sachsen-Anhalt im bundesweiten und ostdeutschen Vergleich unterdurchschnittliche Steuereinnahmen aufweisen, obwohl sie ihre Einnahmepotentiale auf Ebene der Realsteuersätze ausschöpfen. Für die Erreichung

des Ziels bundesweit gleichwertiger Lebensverhältnisse müsste sich die Steuerschwäche in Umsetzung des Verfassungsauftrags einer auskömmlichen Finanzausstattung in tendenziell höheren Zuweisungen im bundesweiten Vergleich niederschlagen. Entgegen dieser plausiblen Vermutung schlägt sich die geringe Steuerkraft der Kommunen Sachsen-Anhalts nicht in merklich höheren FAG-Zuweisungen gegenüber anderen Finanzausgleichssystemen nieder.

Eine Ursache hierfür ist die vollumfängliche Einbehaltung der den Kommunen zugedachten Bundesentlastung durch das Land. Konkret soll seit 2018 eine deutliche Entlastung der Kommunen durch den Bund erfolgen bei den Kosten der Unterkunft und beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer; immer unter der Zielstellung, damit den Kommunen finanzielle Spielräume für zusätzliche Herausforderungen zu ermöglichen. Die Problematik der Anrechnung der Bundesentlastung ist dem MF hinlänglich bekannt. Es ist daher völlig unverständlich, warum diese Thematik bisher nicht aufgegriffen wird. Wir bitten daher ausdrücklich um eine Überprüfung der bisherigen Anrechnung der Bundesentlastung. Im Übrigen sei uns der Hinweis gestattet, dass die Anrechnung der Bundesentlastung eine wesentliche Ursache für die unter 2.3. beschriebene Kreisumlageproblematik darstellt.

Ziffer 3.1.a) - Ermittlung und Analyse der bilanziellen Nettoabschreibungen und Erarbeitung eines Anpassungsvorschlages zu deren Einbeziehung in die Ermittlung der kommunalen Finanzbedarfe

Ein wesentlicher Aspekt des anstehenden Gutachtens dürfte die Überprüfung und erforderlichenfalls Neubewertung der investiven Bedarfsermittlung darstellen. Die Fokussierung des Entwurfes der Leistungsbeschreibung auf die Netto-Abschreibungen greift zu kurz und wird daher ausdrücklich abgelehnt. Das FAG muss gewährleisten, dass den Kommunen die notwendigen Mittel für die Refinanzierung der Investitionen in die Infrastruktur zur Verfügung stehen.

Zu berücksichtigen ist, dass die zur Ermittlung eines sachgerechten Investitionsbedarfes heranzuziehenden reinen Abschreibungsdaten insofern für eine direkte Verwendung ungeeignet sind, da sie zum einen längst vergangene Herstellungskosten widerspiegeln und somit den wahren Investitionsbedarf systematisch unterschätzen. Ferner beinhalten die Netto-Abschreibungen durch die Erträge aus Auflösung der Sonderposten teilweise die historisch hohen Investitionshilfen der Nachwendezeit und sind daher nur bedingt geeignet zur Schätzung eines Investitionsbedarfes. Überhaupt keine Berücksichtigung in den Abschreibungsdaten findet der kommunale Investitionsstau. Es gilt daher die Leistungsbeschreibung zu präzisieren, wobei das Gutachten mindestens folgende Schritte beachten sollte:

- die Heranziehung der vollumfänglichen Brutto-Abschreibungen,
- die Berücksichtigung der Baukostensteigerungen z. B. über einen angemessenen Investitionszuschlag i. H. einer Inflationsindizierung (Baupreisindex) über die durchschnittliche AfA-Dauer,
- die Einschätzung zur Entwicklung der zukünftigen Fördermittel,
- die adäquate Berücksichtigung des kommunalen Investitionsstaus und
- die Beseitigung der bisherigen z. T. erdrosselnden Wirkung der Abschöpfung der Überschüsse in der laufenden Verwaltung mit negativen Folgen für künftige Investitionen.

Ziffer 3.1.b) - Kreisumlageproblematik

Hier verweisen wir auf unsere Ausführung unter 2.3.

Ziffer 3.1.c) und d) - Analyse kommunaler Aufgabenbestand/ Benchmark

Hinsichtlich der Betonung, dass die Finanzierung nur entsprechend der „notwendigen kommunalen Aufgaben bei effizienter Aufgabenerfüllung“ bzw. einer unter Berücksichtigung einer „sparsamen Aufgabenerledigung“ sowie einer „angemessenen Finanzausstattung“ erfolgen soll, ist der Auftrag an die Gutachter, „Ineffizienzen bei der Aufgabenerledigung“ festzustellen und „Benchmarks einzubeziehen“ als fragwürdig anzusehen.

Bereits in der Vergangenheit sind wechselnde Benchmarks als Begründung für Kürzungen der FAG-Masse herangezogen worden. In Umsetzung des Koalitionsvertrages 2016 wurde dieser systemische Fehler durch das Dritte Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes beseitigt; auch in Umsetzung des aktuellen Koalitionsvertrages 2021 erfolgt keine Berücksichtigung dieser streitbefangenen Diskussion.

Auf den Teil 3 des aktuellen Jahresberichts 2022 des Landesrechnungshofes ist in diesem Zusammenhang als warnendes Beispiel für zweifelhafte Benchmarking-Methodik hinzuweisen. Hier wird im Abschnitt II Ziff. 5.3 erneut das Thema Wirtschaftlichkeit der laufenden Verwaltung im Kontext sogenannter Benchmarks aufgemacht. Damit verbunden ist die Behauptung, dass deutlich unterschiedliche Ausgaben je Einwohner ein Indiz für unausgeschöpfte Wirtschaftlichkeitspotenziale seien. Der Landesrechnungshof verweist dann auf den Unterschied von 1.965 Euro je Einwohner bei den Auszahlungen der laufenden Rechnung zwischen den Städten Leuna und Gommern, ohne zu erwähnen, dass Leuna über mehr als das Vierfache der Einnahmen verfügt und sich damit die vergleichsweise hohen Auszahlungen je Einwohner tendenziell eher „leisten“ kann.

Dieser Verweis auf den Bericht des Landesrechnungshofs soll deutlich machen, dass Kommunen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung unter Beachtung des geltenden Rechts Schwerpunkte bei der Aufstellung von Haushalten setzen können, in deren Folge es zu selbstverständlichen Unterschieden bei bestimmten Finanzdaten kommt. Hieraus ein großes Wirtschaftlichkeitspotenzial ableiten zu wollen, läuft fachlich vor allem dann ins Leere, wenn kein aufgabenspezifisches, sondern ein alle Aufgaben umfassendes Benchmark auf stark aggregierter Ebene des sogenannten Z IV stattfinden soll. Hiermit soll offensichtlich aus fiskalischem Interesse des Landes von dem bisherigen Verfahren der Bedarfsermittlung abgewichen werden, die bestehenden kommunalen Ein- und Auszahlungen gemäß vergangener Jahresrechnungen als Datenbasis zu nehmen. Daher lehnen wir die Überprüfung des Benchmark-Ansatzes in dieser konkreten Zielrichtung nach ausdrücklich ab.

Sollte dennoch an dieser Idee festgehalten werden, gilt es zum einen Vergleichsstörungen z. B. im Hinblick auf die unterschiedliche Aufgabenwahrnehmung durch Drittanbieter klar herauszustellen und zu berücksichtigen. Zum andern darf sich nicht am Minimum der Aufgabenerledigung orientiert werden, sondern müssen die von EU, Bund oder Land vorgegebenen qualitativen Standards der Aufgabenerledigung als Benchmark mitberücksichtigt werden. Eine reine Orientierung am möglichen Mindestfinanzaufwand für das Land halten wir deshalb für fatal. Vielmehr sollten über qualitative Standards die notwendigen Finanzbudgets definiert und bereitgestellt werden. Hier hat eine vermeintlich ineffiziente Kommune einen Benchmark, an der sie sich orientieren kann. Eine finanzschwache Kommune erhält etwas Spielraum, um sich entwickeln zu können.

Abschließend ist zur Benchmarking-Problematik anzumerken, dass bei einer Prüfung der Leistungsfähigkeit des Landes als Restriktion für eine „angemessene“ FAG-Masse auch die Erledigung der Landesaufgaben einem effizienzorientierten Benchmarking unterzogen werden müssen.

Ziffer 3.1.e) – Überführung von kommunalen Aufgabenfinanzierungen aus dem Landeshaushalt

Das FAG in seiner bisherigen Systematik kann nur träge auf Änderungen reagieren; eine Finanzierung von genau bestimm- und abgrenzbaren Aufgaben sollte daher mittels Fachgesetzen und durch die entsprechenden Fachministerien geregelt werden. Die grundsätzliche Frage ist daher nicht, ob eine Aufgabenfinanzierung in das FAG überführt werden kann, sondern ob dieses sinnvoll ist.

Darüber hinaus scheint die mit einer möglichen Überführung einhergehende Schaffung zusätzlicher Ergänzungszuweisungen (vgl. u. a. Punkt 3.2.1c) im Widerspruch zu stehen zu der mittelbar über die Punkte 3.2.1a) und 3.2.1b) implizit formulierten Zielstellung der Komplexitätsreduzierung eines „neuen“ FAG.

Schließlich bietet die fachgesetzliche Umsetzung des Mehrbelastungsausgleichs nach Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA eine wesentlich bessere Kontrollmöglichkeit hinsichtlich der notwendigen Überprüfung (und damit einhergehender eventueller Anpassungen) bestehender Konnexitätsregelungen.

Ergänzend bitten wir im Abschnitt 3.1. um Berücksichtigung der nachfolgenden Aspekte:

- Wir begrüßen ausdrücklich die Ankündigung der Landesregierung, dass die zukünftigen Einnahmen auf Grund des Gesetzes zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau der erneuerbaren Energien nicht bedarfsmindernd bei der vertikalen FAG-Bedarfsermittlung Berücksichtigung finden sollen. Die mit dem Gesetz erhoffte Akzeptanz beim weiteren Ausbau erneuerbarer Energien durch eine Finanzierung zusätzlicher kommunaler Aufgaben vor Ort darf nicht durch das aufgabenbezogene FAG im Nachgang zu Gunsten des Landes konterkariert werden. Deshalb sollte der Gutachter in Abhängigkeit seiner Vorschläge zur Weiterentwicklung der Bestimmung der Finanzausgleichsmasse diesen Aspekt mitbetrachten.
- Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes wurde die sogenannte freie Spitze eingeführt, die wir ausdrücklich begrüßen. Begründet wird diese durch das Land damit, dass die Kommunen so die Möglichkeit erhalten, Mehrbelastungen abzufedern, die noch nicht in der Bedarfsermittlung berücksichtigt werden konnten. Hier bitten wir um eine Prüfung einer Ausweitung der argumentativen Begründung für die freie Spitze bezüglich der von uns seit vielen Jahren vorgetragenen enormen Heterogenität der Gewerbesteuererinnahmen bei den kreisangehörigen Gemeinden und der durch die vollständige bedarfsreduzierende Heranziehung erfolgten Verzerrung der somit unterstellten durchschnittlichen Einnahmen. Damit einhergehen sollte auch die Überprüfung der bisher vorgesehenen Höhe von lediglich 2 %.
- Bei der Ermittlung der freien Spitze sollte je nach Vorschlag des Gutachtens zur zukünftigen Bedarfsermittlung die Möglichkeit einer anreizfreundlicheren Berücksichtigung kommunaler Konsolidierung betrachtet werden.

- Durch den Rückgriff auf verzögert zur Verfügung stehende Datengrundlagen besteht die Notwendigkeit einer Prognose des ermittelten Bedarfs auf die jeweiligen FAG-Jahre. Der bisherige Prognosefaktor Preiseentwicklung sollte ebenfalls ergebnisoffen überprüft werden. Dabei sollte das Gutachten auch überprüfen, ob bei wesentlichen Positionen der Bedarfsermittlung, wie z. B. seit 2022 bei den Personalauszahlungen, geeignetere Prognoseindikatoren vorliegen. Beim Festhalten an dem Prognosefaktor Preiseentwicklung sollten Lösungsmöglichkeiten für hoch inflationäre Phasen mitbetrachtet werden.
- Die Höhe des Ausgleichsstocks sollte ebenfalls einer gutachterlichen Überprüfung unterzogen werden. Das Gutachten sollte in diesem Zusammenhang auch untersuchen, wie z. B. im Zusammenspiel mit weiteren Programmen des Landes auch außerhalb des FAG für dauerhaft strukturell unterfinanzierte Kommunen eine Möglichkeit geschaffen werden kann, geordnete Haushaltsverhältnisse erreichen zu können. Hierzu liegen dem MF Erkenntnisse und Forderungen der Unterarbeitsgruppe „Kommunen mit dauerhaft problematischer Leistungsfähigkeit“ im Zusammenhang der AG Weiterentwicklung des FAG aus 2020 und 2021 vor. Nur vorsorglich weisen wir darauf hin, dass ein bloßes Abstellen auf Veränderungen der Binnenverteilung dem nicht gerecht werden dürfte (s. Lenk-Gutachten).

Ziffer 3.2. - Prüfung und zukünftige Ausgestaltung der einzelnen Teilmassen der Finanzausgleichsmasse (vertikaler Finanzausgleich)

Ein in seinen Auswirkungen kaum zu überschätzender Vorteil der bisherigen Berechnungssystematik ist die nach Gebietskörperschaftsklassen getrennte Bedarfsermittlung, die im Vergleich zum Verbundquotensystem (bis 2009) Konfliktpotentiale innerhalb der kommunalen Familie erheblich hat reduzieren können. Vor diesem Hintergrund sehe wir die im Abschnitt 3.2.2. angedachte Prüfung einer Aufteilung nach Kreis- und Gemeindeaufgaben i. S. eines Zwei-Ebenen-Modells kritisch. Wir gehen davon aus, dass bei einem Zwei-Ebenen-Modell zudem das erst 2023 veröffentlichte Lenk-Gutachten überprüft werden müsste.

Hinsichtlich der im Abschnitt 3.2.1. vorgesehenen Überprüfung der Aufteilung nach dem Status Quo (Drei-Säulen-Modell) können wir den Grund zur Überprüfung der Auftragskostenpauschale angesichts der Erfahrungen der Unterarbeitsgruppe „Auftragskostenpauschale“ i. R. d. AG Weiterentwicklung FAG nachvollziehen.

Hinsichtlich der Überprüfung der Ergänzungszuweisungen ist der Gutachterauftrag zu einseitig formuliert, da er nur auf eine Beibehaltung oder Abschaffung abstellt. Damit wäre die eventuelle Einführung einer vom Gutachter als notwendig angesehenen neuen Ergänzungszuweisung nicht durch den Gutachterauftrag gedeckt. Das Gleiche gilt für die Frage, ob bei den kreisangehörigen Gemeinden eventuell eine Ergänzungszuweisung eingeführt werden soll, denn die Leistungsbeschreibung stellt explizit auf die derzeitige Ausgestaltung ab, die diese für die kreisangehörigen Gemeinden nicht vorsieht. Hier sollte die Leistungsbeschreibung ergebnisoffener formuliert werden.

Ziffer 3.3. - Überprüfung des horizontalen Finanzausgleichs unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Gutachtens von 2023

Wir bitten im Abschnitt 3.3. um Berücksichtigung folgender Aspekte:

- Bereits im Rahmen der Erarbeitung des Lenk-Gutachtens hatten wir darum gebeten, dass auch eine inhaltliche Auseinandersetzung der Gutachter mit einem Befreiungstatbestand

zur Zahlung der Finanzkraftumlage erfolgen sollte. Dies ist leider im Gutachten ausgeblieben. In den Antworten der Gutachter vom 20.06.2023 auf unseren Fragenkatalog vom 02.06.2023 wurde festgehalten, dass ausweislich der Leistungsbeschreibung diese Fragestellung nicht vom Leistungskatalog erfasst war, und insofern auch keine Positionierung der Gutachter erfolgte. Dies muss angesichts der Vorgaben der Rechtsprechung, zuletzt im Urteil des Landesverfassungsgerichts vom 26.11.2014 - LVG 12/13 -, nun dringend nachgeholt werden. Dabei gilt es auch die Rechtsprechung des VG Magdeburg vom 26.04.2018 - 9 A 475/16 - aufzugreifen, die durch OVG-Beschluss vom 14.01.2019 - 4 L 123/15 - rechtskräftig wurde.

- Das Gutachten sollte die horizontale Frage zur möglichen Anpassung der Nivellierungshebesätze zur Ermittlung der Steuerkraftmesszahlen bei der Grundsteuer aufgrund der Entwicklungen der gemeindlichen Hebesätze in Folge der Grundsteuerreform ab 2025 aufgreifen.
- Wir bitten angesichts der bekannten Besonderheiten im Zusammenhang mit Großindustriestandorten wie u. a. in Leuna bei der Überprüfung der Nivellierungshebesätze zur Ermittlung der Gewerbesteuer ausdrücklich auch um eine sorgsame Prüfung unter Einbeziehung der Auswirkungen auf die Standortattraktivität.
- Sowohl die Gutachter von Deubel 2012 als auch von Lenk 2023 haben keinen Zusammenhang zwischen der Fläche und dem Bedarf analysiert, wobei Lenk anders als Deubel zudem eine aggregierte Analyse für die laufende Verwaltung und den investiven Bereich vorgenommen hat. In Abhängigkeit davon, wie zukünftig der investive Bedarf ermittelt und im Finanzausgleichssystem abgebildet wird, sollte durch eine Regressionsanalyse erneut der Einfluss der Fläche analysiert werden, wobei auch geprüft werden sollte, ob diese Untersuchung für den investiven Bereich separat sinnvoll ist.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

